

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Kreis *Westerhausen*  
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

# Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) 1.

Name und Stand des Zählers:

*Carl Fritsch, Pfarrmeier.*

## Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungskommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ableitung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungsstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatt der Zählungslisten, die Numerierung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerierung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniss kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (o. b. keine direct ermittelte Wohnung) übergegangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gaithöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Alterverfürdungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blas- und Tambourum-, Trennanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armanstanstalten, Arresthäuser, Gefangenisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhandigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. sc. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniss des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der vorstehenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- In Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler vor der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit derselbst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler unausgefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit derselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nöthigenfalls vom Hauswirth) eingezogen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, ungenügend unrichtige zu berichtigten. Hierauf richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst
- dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befunden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesend verzeichnet werden.
- Auf Handelsschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flusschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schubladen sc.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationseasernen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Dödach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die leiste Nummer erhält.
- Bei der Einjammung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Zählhaupt- und Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Kontrolle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hinderniß nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Gestellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniss in Sp. 1–6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniss, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu ergänzen.
- Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniss der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Übersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betriff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Übersicht wird die Gesamtzahl der tatsächlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bewölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flusschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 gibt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten ic. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bewölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14–16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrages). Die Zollabrechnungs-Bewölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7–14 werden die am Schluss der Übersicht erforderten Summen eingetragen, und wird die Übersicht vom Zähler in den angebundenen Weiße vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungskommission oder wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluss sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Übersicht mit den Zählungslisten wird demnächst von der Zählungskommission bezw. der dem Zähler vorgesetzten Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offensbare Missverständnisse und Fehler kurzweg befehligen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund derselber (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erfundigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Überzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Übersicht wird die letztere mit dem am Schluss angegebenen Controlevermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

Übersicht des Hauses-, Haushalts- und Einwohnerbestandes  
in dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählungsbezirk.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

Bezeichnung der Häuser, Haushalte und Anstalten	Name der Haushalte und Anstalten	Haushaltungen: Name der Haushaltungen, welche Sohle nicht unter drei Wohnungen hat. Name der Haushalte, welche unter drei Wohnungen hat.	Zahl der Haushalte und Anstalten	Haupt-Zählungsergebnis.								
				1	2	3	4	5	6	7	8	
1	1. T. Hof	1	1	3	9	9	-	-	-	-	-	-
2	2. G. Schmid	2	2	2	6	4	-	-	-	-	-	-
3	3. K. Lamm	3	3	2	-	-	3	3	-	-	-	-
4	4. J. Hart	4	4	2	9	6	-	-	-	-	-	-
5	5. E. Hause	5	5	2	10	10	-	-	-	-	-	-
6	6. T. Lauthel	1	1	2	1	1	2	2	-	-	-	-
7	7. E. Lauthel	1	1	2	1	1	2	2	-	-	-	-
8	8. E. Lauthel	1	1	2	1	1	2	2	-	-	-	-
9	9. E. Lauthel	8	8	2	9	3	1	1	-	-	-	-
10	10. E. Lauthel	9	9	2	1	1	-	-	-	-	-	-
11	11. E. Lauthel	10	10	2	2	3	-	-	-	-	-	-
12	12. E. Lauthel	11	11	2	1	1	-	-	-	-	-	-
13	13. E. Lauthel	11	11	2	2	2	1	1	-	-	-	-
14	14. E. Lauthel	12	12	2	2	2	-	-	-	-	-	-
15	15. E. Lauthel	13	13	2	1	1	-	-	-	-	-	-
16	16. E. Lauthel	14	14	2	2	5	-	-	-	-	-	-
17	17. E. Lauthel	15	15	2	7	2	-	-	-	-	-	-
18	18. E. Lauthel	16	16	2	2	2	-	-	-	-	-	-
19	19. E. Lauthel	17	17	2	1	6	2	-	-	-	-	-
20	20. E. Lauthel	18	18	2	4	4	-	-	-	-	-	-
21	21. E. Lauthel	19	19	2	2	2	-	-	-	-	-	-
22	22. E. Lauthel	20	20	2	7	2	-	-	-	-	-	-
23	23. E. Lauthel	21	21	2	2	2	-	-	-	-	-	-
24	24. E. Lauthel	22	22	2	6	2	-	-	-	-	-	-
25	25. E. Lauthel	23	23	2	3	3	-	-	-	-	-	-
26	26. E. Lauthel	24	24	2	2	2	-	-	-	-	-	-
27	27. E. Lauthel	25	25	2	1	1	-	-	-	-	-	-
28	28. E. Lauthel	26	26	2	2	2	-	-	-	-	-	-
29	29. E. Lauthel	27	27	2	7	7	-	-	-	-	-	-
30	30. E. Lauthel	28	28	2	2	5	-	-	-	-	-	-
31	31. E. Lauthel	29	29	2	3	1	-	-	-	-	-	-
32	32. E. Lauthel	30	30	2	2	2	-	-	-	-	-	-
33	33. E. Lauthel	31	31	2	1	1	-	-	-	-	-	-
34	34. E. Lauthel	32	32	2	2	2	-	-	-	-	-	-
35	35. E. Lauthel	33	33	2	7	7	-	-	-	-	-	-
36	36. E. Lauthel	34	34	2	2	2	-	-	-	-	-	-
37	37. E. Lauthel	35	35	2	1	1	-	-	-	-	-	-
38	38. E. Lauthel	36	36	2	2	2	-	-	-	-	-	-
39	39. E. Lauthel	37	37	2	7	7	-	-	-	-	-	-
40	40. E. Lauthel	38	38	2	2	5	-	-	-	-	-	-
41	41. E. Lauthel	39	39	2	3	1	-	-	-	-	-	-
42	42. E. Lauthel	40	40	2	2	2	-	-	-	-	-	-
43	43. E. Lauthel	41	41	2	7	7	-	-	-	-	-	-
44	44. E. Lauthel	42	42	2	2	2	-	-	-	-	-	-
45	45. E. Lauthel	43	43	2	6	5	-	-	-	-	-	-
46	46. E. Lauthel	44	44	2	2	2	-	-	-	-	-	-
47	47. E. Lauthel	45	45	2	6	6	-	-	-	-	-	-
48	48. E. Lauthel	46	46	2	5	5	-	-	-	-	-	-
49	49. E. Lauthel	47	47	2	8	1	-	-	-	-	-	-
50	50. E. Lauthel	48	48	2	8	1	-	-	-	-	-	-
51	51. E. Lauthel	49	49	2	8	1	-	-	-	-	-	-
52	52. E. Lauthel	50	50	2	8	1	-	-	-	-	-	-
53	53. E. Lauthel	51	51	2	8	1	-	-	-	-	-	-
54	54. E. Lauthel	52	52	2	8	1	-	-	-	-	-	-
55	55. E. Lauthel	53	53	2	8	1	-	-	-	-	-	-
56	56. E. Lauthel	54	54	2	8	1	-	-	-	-	-	-
57	57. E. Lauthel	55	55	2	8	1	-	-	-	-	-	-
58	58. E. Lauthel	56	56	2	8	1	-	-	-	-	-	-
59	59. E. Lauthel	57	57	2	8	1	-	-	-	-	-	-
60	60. E. Lauthel	58	58	2	8	1	-	-	-	-	-	-
61	61. E. Lauthel	59	59	2	8	1	-	-	-	-	-	-
62	62. E. Lauthel	60	60	2	8	1	-	-	-	-	-	-
63	63. E. Lauthel	61	61	2	8	1	-	-	-	-	-	-
64	64. E. Lauthel	62	62	2	8	1	-	-	-	-	-	-
65	65. E. Lauthel	63	63	2	8	1	-	-	-	-	-	-
66	66. E. Lauthel	64	64	2	8	1	-	-	-	-	-	-
67	67. E. Lauthel	65	65	2	8	1	-	-	-	-	-	-
68	68. E. Lauthel	66	66	2	8	1	-	-	-	-	-	-
69	69. E. Lauthel	67	67	2	8	1	-	-	-	-	-	-
70	70. E. Lauthel	68	68	2	8	1	-	-	-	-	-	-
71	71. E. Lauthel	69	69	2	8	1	-	-	-	-	-	-
72	72. E. Lauthel	70	70	2	8	1	-	-	-	-	-	-
73	73. E. Lauthel	71	71	2	8	1	-	-	-	-	-	-
74	74. E. Lauthel	72	72	2	8	1	-	-	-	-	-	-
75	75. E. Lauthel	73	73	2	8	1	-	-	-	-	-	-
76	76. E. Lauthel	74	74	2	8	1	-	-	-	-	-	-
77	77. E. Lauthel	75	75	2	8	1	-	-	-	-	-	-
78	78. E. Lauthel	76	76	2	8	1	-	-	-	-	-	-
79	79. E. Lauthel	77	77	2	8	1	-	-	-	-	-	-
80	80. E. Lauthel	78	78	2	8	1	-	-	-	-	-	-
81	81.											

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

## Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 11ten December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterstützung des Zählers)

C Fahdt

Vorliegende Uebersicht ist controlirt und  $\left\{ \begin{array}{l} \text{richtig besunden} \\ \text{ergänzt und berichtigt} \end{array} \right\}$  und zwar  $\left\{ \begin{array}{l} \text{ohne örtliche Revision} \\ \text{auf Grund örtlicher Revision} \end{array} \right\}$  durch  
 $\left\{ \begin{array}{l} \text{die Zählungskommission.} \\ \text{die Ortsbehörde.} \end{array} \right\}$

sent 7 ten December 1867.

(Beschreibung der Behörde oder Stammfamilie)



Ertrag-Zählungsliste für Anstalten Nr. / Bezeichnung der Anstalt

Verzeichniß aller in die Ausfahrt aufgenommenen, am 3. December 1814, derselben anwesenden Personen.

Beilage zur Zählungsliste Nr. 36

**Mitteilung** zur nebenstehenden Zählungsergebnissen der Zählungssiedlungen und ihrer sonstlichen Ergebnisse abweichen.

三

Niemitz bestimmt ist, daß ich die nebenstehende Bibliographie nicht dem ebenfalls bedauernswerten Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausfüllt habe.

Der Kastellmeister, Diener, Verwalter, Inhaber der Kastelle

Die **Viste** { zukunftsorientiertes Auskunftsangefüllt } durch den beschäftigten  
ist { verantwortigt oder berichtet } Zuhörer  
{ vollständig und gut vorgetragen }

**Extra-Zählungsliste für Anstalten Nr. .... Bezeichnung der Anstalt  
Verzeichniß aller in die Anstalt aufgenommenen, am 3. December**

D.

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Ems

Kreis Anticla

(oder entsprechende Landesabtheilung.)

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes)

2.

Name und Stand des Zählers:

Christian Brüder i. Offenbach

## Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungskommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungs-Vorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichen des nicht zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Numerierung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerierung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermiethete Wohnung) übergegangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeleistet werden, sind alle Gaithöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersverpflegungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emerghäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. ic. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Erhebung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit derselbst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorständen selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Die Ausfüllung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorständen selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Der Zähler, welcher der Zählung unausgeführt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstand und bei Abwesenheit derselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nötigenfalls vom Hauswirth) eingezogen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigten. Hierauf richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrag (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat. In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

- dem Nachtrag nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.
- Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flusschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schubuden &c.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscafären, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt haben und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die lezte Nummer erhält.
- Bei der Einführung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureihen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzubauen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit derselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu ergänzen.
- Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummern der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Übersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 6 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Übersicht wird die Gesamtzahl der thätigen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthäusern (Extra-Zählungsliste für Gasthäuser Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flusschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 gibt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten &c. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schlus der Übersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Übersicht vom Zähler in der angegebenen Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungskommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Übersicht mit den Zählungslisten wird demnächst von der Zählungskommission bezw. der dem Zähler vorgesetzten Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offensbare Missverständnisse und Fehler furgweg befeitzen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erklärung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Bescheinigung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Übersicht wird die letztere mit dem am Schlus angegebenen Controlevermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes im dem auf der Bordersseite bezeichneten Zählungsbezirk.

## Berechnung der Häuser, Grundhälften und Anstalten im Zöbl Bezirk.

Bestellte Güter.		Beschaffungen:		Rücker		Güter		Bestellte Güter		Bestellte Güter	
Bezeichnung der einzelnen Güter. (Art, Name des fertigen Produkts)	Name der im Geschäft gehan- ten Eigentümern oder Firmenfirmen	Güter der Kauf- hauskette, welche Güter sind ver- schiedene Wohnungen sind.	(Bei der Ausstellung der Güter ist der Käufer nicht auf die Güter aufmerksam)	Angabe	Angabe	Angabe	Angabe	Angabe	Angabe	Angabe	Angabe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Häuser, Haushaltungen und Ansichten im Zahlbezirk.

Beschreibung des Gutes		Haushaltsspiel:		Wasser		Wasser		Zug		Cessationschein		Abtretung		Abtretung		Befreiung	
Beschreibung	Datum	Waren	Waren	Wasser	Wasser	Wasser	Wasser	Zug	Zug	Cessation	Schein	Abtretung	Abtretung	Abtretung	Abtretung	Befreiung	Befreiung
Wasserung in meiner Wohnung und im Kontorzeichen der Firma Herrn Dr. Böckeler und seiner Frau und seiner Kinder	18. Februar 1900	Haushaltsspiel: Guttes rey gaudi- heitverhältnisse, welche Johann Peter erinner- bare Erinnerungen hat.	Haushaltsspiel: Haushaltsspiel der Familie Böckeler und seiner Kinder.	Wasser aus geg- teilen Sek- tor- eile.	Wasser aus geg- teilen Sek- tor- eile.	Wasser aus geg- teilen Sek- tor- eile.	Wasser aus geg- teilen Sek- tor- eile.	Zug	Zug	Cessation	Schein	Abtretung	Abtretung	Abtretung	Abtretung	Befreiung	Befreiung



D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

~~Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk~~

*Eins.*

Kreis *Unterlalow*  
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) 3.

Name und Stand des Zählers: *Wilhelm Kuhl, Recruitus u. a. u. a.*

### Anleitung für den Zähler.

1. Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungstüte erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungstüten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorstände, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Haushirn abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
2. Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungstüten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichen des nicht zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungstüten, die Numerierung der Zählungstüten und die Bezeichnung und Numerierung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungstüten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct erinnerte Wohnung) übergangen werde.
3. Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungstüten zur Ausfüllung abgelesefert werden, sind als Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverfürungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Serrenaustalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
4. Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungstüten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. ic. bezeichnet.
5. Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungstüten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
6. In Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Erteilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dastehlt anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.
7. Die Ablösung der Zählungstüten erfolgt in denselben Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorständen selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungstüte zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
8. Listen, welche der Zähler unausgeführt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nötigenfalls vom Haushirthe) eingezogen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augensäßig unrichtige zu berichtigten. Hierach richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichen der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
9. In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungstüten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umbergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

- dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlaftelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungstüte nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.
10. Auf Handelschiffe (bemohlte See-, Küsten- und Flusschiffe), jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungstüten gegeben, inden solche wie Wohhaber betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungstüten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaukuben ic.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungstüten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter). Personen, welche im Falle zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in einer besondre Zählungstüte eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
11. Bei der Einführung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Tüte getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
12. Der Zähler hat die Kontrolle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungstüten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1—6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu ergänzen.
13. Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Übersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betriff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungstüten und der Extra-Zählungstüten in Betracht. In Sp. 8 der Übersicht wird die Gesamtzahl der tatsächlich Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungstüten und den Extra-Zählungstüten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl Dierjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungstüte für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungstüte für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungstüte Sp. 18) und derselben ortsanwesenden See-, Küsten- und Flusschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungstüte Sp. 16). Sp. 9 gibt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungstüten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungstüten ic. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungstüten und Extra-Zählungstüten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14—16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.
14. Nach Ausfüllung der Sp. 7—14 werden die am Schlus der Übersicht erforderten Summen eingetragen, und wird die Übersicht vom Zähler in der angezeigten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher vor oder nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungstüten und Extra-Zählungstüten für Anstalten.
15. Die vom Zähler gefertigte Übersicht mit den Zählungstüten wird demnächst von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgesetzten Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offizielle Missverständnisse und Fehler kurzweg beseitigt, Nachtragungen oder Streitigungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erklärung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Überzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungstüten und der Übersicht wird die letztere mit dem am Schlus angegebenen Kontrollenmerk versehen (unter Durchstreichen der nicht gültigen Worte).

Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

in dem auf der Bordeseite bezeichneten Zählungsbezirk.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

Bewohnter Häuser.	Haushaltungen:	Haupt-Zählungsergebnis.													
		Zeit	Ortsweise	Wohnende	Zeit	Ortsweise	Wohnende	Zeit	Ortsweise	Wohnende	Zeit	Ortsweise			
Bezeichnung des	Name des im Haushaltenden Eigentümers oder	Nummer der Haushaltenden Eigentümers oder	Summe der Haushalte	Summe der Einwohner	Summe der Einwohner	Bezeichnung des	Name des im Haushaltenden Eigentümers oder	Nummer der Haushaltenden Eigentümers oder	Summe der Haushalte	Summe der Einwohner	Bezeichnung des	Name des im Haushaltenden Eigentümers oder	Nummer der Haushaltenden Eigentümers oder	Summe der Haushalte	Summe der Einwohner
z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.
Lahnstrasse	Wien Stadt	1.	Gasthof	1. 3/2	11. 10. 1	.	.	.	.	16					
Lahnstrasse 809	Wittwe Rott	2.	Gasthaus	2. 3/1	5. 5.	.	.	.	.	5					
Lahnstrasse 800	J. Dresler	3.	Gasthof	3. 3/1	15. 15.	.	.	.	.	15					
"	A. F. Flick	4.	Post	4. 3/2	1. 1.	.	.	.	.	7					
"	N. 5. Mr. Künisch	5.	.	5. 3/1	4. 4.	.	.	.	.	4					
"	N. 6. H. Linsenberg	6.	Gasthaus	6. 3/1	15. 15.	.	.	.	.	16					
"	N. 7. W. Hamelot	7.	.	7. 3/1	2. 2.	.	.	.	.	2					
"	N. 8. J. Weber	8.	.	8. 3/1	3. 3.	.	.	.	.	2					
"	J. Herborn	9.	.	9. 3/1	5. 5.	11				6					
"	G. Müller	10.	.	10. 3/1	5. 5.	.	.	.	.	2					
"	J. Henisch	11.	.	11. 3/1	1. 1.	.	.	.	.	1					
"	Karl Finkle	12.	.	12. 3/1	3. 3.	.	.	.	.	1					
"	J. M. Ullmann	13.	.	13. 3/1	6. 6.	.	.	.	.	1					
"	J. Kutz	14.	.	14. 3/1	3. 3.	.	.	.	.	1					
"	J. Göckeler	15.	.	15. 3/1	1. 1.	.	.	.	.	1					
"	J. Göckeler	16.	.	16. 3/1	14. 13. 1	.	.	.	.	1					
"	Dinkelberg	17.	.	17. 3/1	2. 2.	.	.	.	.	1					
"	C. Göckeler	18.	.	18. 3/1	3. 3.	.	.	.	.	1					
"	E. Emil Barth	19.	.	19. 3/1	5. 5.	.	.	.	.	1					
"	Hilme Boch	20.	.	20. 3/1	1. 1.	.	.	.	.	1					
"	H. Löwi	21.	.	21. 3/1	6. 6.	.	.	.	.	1					
"	C. Kaufmann	22.	.	22. 3/1	4. 3. 1	.	.	.	.	1					
"	R. Gratz	23.	.	23. 3/1	1. 1.	.	.	.	.	1					
"	H. W. Grätz	24.	.	24. 3/1	1. 1.	.	.	.	.	1					
"	Wittwe Hermann	25.	.	25. 3/1	1. 1.	.	.	.	.	1					
"	P. Meyer	26.	.	26. 3/1	8. 8.	.	.	.	.	1					
"	H. Gondach	27.	.	27. 3/1	3. 3.	.	.	.	.	1					
"	W. Gondach	28.	.	28. 3/1	1. 1.	.	.	.	.	1					
"	E. Emil Braga	29.	.	29. 3/1	3. 3.	.	.	.	.	1					
"	W. Laut	30.	.	30. 3/1	6. 6.	.	.	.	.	1					
"	J. Schmid	31.	.	31. 3/1	1. 1.	.	.	.	.	1					
"	H. Laut	32.	.	32. 3/1	9. 9.	.	.	.	.	1					
"	Bottka Paroch	33.	.	33. 3/1	1. 1.	.	.	.	.	1					
"	Ludwig Loty	34.	.	34. 3/1	1. 1.	.	.	.	.	1					
"	Heim Schmid	35.	.	35. 3/1	1. 1.	.	.	.	.	1					
"	Joh. Kästleisen	36.	.	36. 3/1	5. 5.	.	.	.	.	1					
"	Aug. Schmid	37.	.	37. 3/1	1. 1.	.	.	.	.	1					
"	Aug. Grätz	38.	.	38. 3/1	3. 3.	.	.	.	.	1					
"	W. Buch	39.	.	39. 3/1	6. 6.	.	.	.	.	1					

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

Bewohnter Häuser.	Haushaltungen:	Haupt-Zählungsergebnis.													
		Zeit	Ortsweise	Wohnende	Zeit	Ortsweise	Wohnende	Zeit	Ortsweise	Wohnende	Zeit	Ortsweise			
Bezeichnung des	Name des im Haushaltenden Eigentümers oder	Nummer der Haushaltenden Eigentümers oder	Summe der Haushalte	Summe der Einwohner	Summe der Einwohner	Bezeichnung des	Name des im Haushaltenden Eigentümers oder	Nummer der Haushaltenden Eigentümers oder	Summe der Haushalte	Summe der Einwohner	Bezeichnung des	Name des im Haushaltenden Eigentümers oder	Nummer der Haushaltenden Eigentümers oder	Summe der Haushalte	Summe der Einwohner
z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.	z.
1.	1. 3/2	11. 10. 1	.	.	.	16									
2.	3/1	5. 5.	.	.	.	5									
3.	3/1	15. 15.	.	.	.	15									
4.	3/2	1. 1.	.	.	.	7									
5.	3/1	4. 4.	.	.	.	4									
6.	3/1	15. 15.	.	.	.	16									
7.	3/1	2. 2.	.	.	.	2									
8.	3/1	3. 3.	.	.	.	2									
9.	3/1	5. 5.	.	.	.	2									
10.	3/1	1. 1.	.	.	.	1									
11.	3/1	3. 3.	.	.	.	1									
12.	3/1	5. 5.	.	.	.	1									
13.	3/1	1. 1.	.	.	.	1									
14.	3/1	1. 1.	.	.	.	1									
15.	3/1	8. 8.	.	.	.	1									
16.	3/1	3. 3.	.	.	.	1									
17.	3/1	1. 1.	.	.	.	1									
18.	3/1	3. 3.	.	.	.	1									
19.	3/1	6. 6.	.	.	.	1									
20.	3/1	6. 6.	.	.	.	1</td									

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

## Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

(Gesammtzahl der bewohnten  
Häuser im Zählbezirk.)

(Bahl aller Hauss  
haltungen.)

30.

34

193-1894

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 4<sup>ten</sup> December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers)

Wilt. Bach, Males.

Vorstehende Uebersicht ist controlirt und  $\left\{ \begin{array}{l} \text{richtig besstanden} \\ \text{ergänzt und berichtigt} \end{array} \right\}$  und zwar  $\left\{ \begin{array}{l} \text{ohne örtliche Revision} \\ \text{auf Grund örtlicher Revision} \end{array} \right\}$  du  
✓  $\left\{ \begin{array}{l} \text{die Zählungscommission.} \\ \text{die Ortsbehörde.} \end{array} \right\}$

*Svenn*, den a ten December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commission

und Namensunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Eins

Kreis Uerlauen

(oder entsprechende Landesabtheilung.)

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) 4.

Name und Stand des Zählers:

*Friedrich Kutz garnison*

### Anleitung für den Zähler.

Der von der Zählungskommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungsslüste für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorstände, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hausherrn abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.

Vor oder bei der Lieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungs-Vorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungsslüste ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichen des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatt der Zählungsslüste, die Nummerierung der Zählungsslüste und die Bezeichnung und Nummerierung der als Beilage in denselben vertheilten Extra-Zählungsslüste für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct erwirtschaftete Wohnung) übergegangen werde.

Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungsslüste zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverfürungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Dianenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Ayle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken - die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Cafetären, Wachhäuser, Arealen und Kriegsschiffe.

Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Angabe von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungsslüste in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. u. c. bezeichnet.

Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungsslüsten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.

An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler vor der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Erhebung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf seine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dastehst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben außerfamiliär zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.

Die Abholung der Zählungsslüste erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorständen selbst ausgefüllt werden, durch den beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsslüste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung genäß ausgefüllt ist.

Listen, welche der Zähler unausfüllbar vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nöthigenfalls vom Hausherrn) eingezogen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigten. Hierauf richtet sich die Bezeichnung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrag (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat. In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungsslüste nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

dem Nachtrag nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abweidend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafräume befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsslüste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.

10. Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flussschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungsslüste gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungsslüste erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden u. c.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungsslüste verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafräumen, als Hütten, Stationssäulen, Schlafkämmern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsslüste eingetragen, welche die lezte Nummer erhält.
11. Bei der Einführung der Listen und behov. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingetragen, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzurechnen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
12. Der Zähler hat die Kontrolle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungsslüste möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bezeichnung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1—6 mit denselben zu vergleichen und nach den Zählungsergebnissen, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu ergänzen.
13. Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebnis der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Übersicht des Einwohnerbestandes im Zählbeirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betriff der ortswäsenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungsslüste und der Extra-Zählungsslüste in Betracht. In Sp. 8 der Übersicht wird die Gesamtzahl der tatsächlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungsslüsten und den Extra-Zählungsslüsten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden im Gasthöfen (Extra-Zählungsslüste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsslüste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsslüste Sp. 18) und derjenigen ortswäsenden See-, Küsten- und Flussschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsslüste Sp. 16). Sp. 9 gibt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungsslüsten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungsslüste u. c. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl der in Nachfrage zu den Zählungsslüsten und Extra-Zählungsslüsten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrag (Sp. 14—16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die übrigen im Nachtrag verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.
14. Nach Ausfüllung der Sp. 7—14 werden die am Schlus der Übersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Übersicht vom Zähler in der angegebenen Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungskommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesezte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungsslüste und Extra-Zählungsslüste für Anstalten.
15. Die vom Zähler fertigte Übersicht mit den Zählungsslüsten wird demnächst von der Zählungskommission beehvo. der dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offensbare Missverständnisse und Fehler kurzweg befehligen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlichen (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erkundigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Übereinstimmung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungsslüste und der Übersicht wird die letztere mit dem am Schlus angegebenen Controlevermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbezirks  
im dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählungsbezirk.

Verzeichnis der Häuser, Haushaltungen und Ansäften im Zählbezirk.

Bezeichnung der einzelnen Häuser. (Name, Nummer des fertigen Dachsteins)	Name des im Haushalteben- den Eigentümers oder haupt- sitzes	Haushaltungen: Name der Haushaltseinheit, welche Inhaber direkt einle- itet Wohnung und (Name der Einzelheit, die Haushaltseinheit oder Wohnung nicht direkt einleitet)	Nummer der eigent- lichen Haushalts- einheit, oder Zähl- ungsbereichs- nr.	Name der Haushalts- einheit, (Name der Einzelheit, die Haushaltseinheit oder Wohnung nicht direkt einleitet)	Haupt-Zählungsergebnis						
					Tag der Zählung am 1. Januar 1900	Tag der Zählung am 1. Januar 1901					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Zehnstrasse N° 28.	P. Schäfer.	1.			3	9.	9.				
Zehnstrasse 28.	Joseph Lanz	2.			"	5.	5.	1	1		
"	Martin Lohl.	3.			"	2	2	1	1		
"	Franz Bastian	4.			"	2	2				
" N° 29. F. Innersteker		5.			"	11.	11.	1.	1.		
" N° 25. Klemm. Kraff		6.			"	2.	2.				
"	Friedrich Fischer	7.			"	8.	8.				
"	Gen. Kraff	8.			"	6.	6.	1.	1.		
"	P. Hardenbach	9.			"	7.	7.				
"	W. Am Klopfel	10.			"	1.	1.	2.	2.		
"	Gustav Kraff	11.			"	1.	1.				
" N° 26. f. Conradt		12.			"	6.	6.	2.	2.		
"	J. Linakiette	13.			"	5.	5.				
"	F. A. Glaum	14.			"	4.	4.				
"	H. Knopf	15.			"	4.	4.				
"	P. Steiner	16.			"	3.	3.	1.	1.		
"	Katharina Lohr	17.			"	1.	1.				
" N° 27. P. Lotzlof		18.			"	4.	4.	1.	1.		
"	Fr. Blum	19.			"	6.	6.				
" N° 30. F. F. f. Otto Preysing		20.			"	10.	10.				
" N° 31. Johann Fried		21.			"	9.	9.				
"	Ludwig Ringel	22.			"	1.	1.				
" N° 32. P. Jähnle	P. Heinrich Höller	23.			"	6.	6.				
"	Ohr. Höppner	24.			"	8.	8.				
"	H. Miersch	25.			"	10.	0.				
"	P. Hartmann	26.			"	6.	6.				
" N° 33. Carl Portling		27.			"	2.	2.				
"	H. Portling W.	28.			"	3.	3.	1.	1.		
"	Fac. Reinganix	29.			"	3.	3.	1.	1.		
"	W. Chelius	30.			"	4.	4.	1.	1.		
" N° 30. W. Faub. f. Faub		31.			"	8.	8.				
"	F. Faub				"	3.	3.				

Verzeichnis der Häuser, Haushaltungen und Ansäften im Zählbezirk.

Bezeichnung der einzelnen Häuser. (Name, Nummer des fertigen Dachsteins)	Name des im Haushalteben- den Eigentümers oder haupt- sitzes	Haushaltungen: Name der Haushaltseinheit, welche Inhaber direkt einle- itet Wohnung und (Name der Einzelheit, die Haushaltseinheit oder Wohnung nicht direkt einleitet)	Nummer der eigent- lichen Haushalts- einheit, oder Zähl- ungsbereichs- nr.	Name der Haushalts- einheit, (Name der Einzelheit, die Haushaltseinheit oder Wohnung nicht direkt einleitet)	Haupt-Zählungsergebnis						
					Tag der Zählung am 1. Januar 1900	Tag der Zählung am 1. Januar 1901					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
157	166	212	3	7							

## Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

## Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

11

(Gesamtzahl der bewohnten  
Häuser im Zählbezirk.)

32,

(Zahl aller Haushaltungen.)

32

(Zahl der aus- (Zahl d  
Münzalte

—  
—

zahl der (Zahl der aus-  
gestalten.) gegebenen

卷之三

154/1612

12

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am ~~4~~ ten December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers)

Friedrich Kurs

Vorstehende Uebersicht ist controlirt und  $\left\{ \begin{array}{l} \text{richtig befunden} \\ \text{ergänzt und berichtigt} \end{array} \right\}$  und zwar  $\left\{ \begin{array}{l} \text{ohne örtliche Revision} \\ \text{auf Grund örtlicher Revision} \end{array} \right\}$  durch  
 $\left\{ \begin{array}{l} \text{die Zählungskommission.} \\ \text{die Ortsbehörde.} \end{array} \right\}$

Lust

den 10 ten December 1867

(Bezeichnung der Behörde oder Commission

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Ems

Kreis Uelzen  
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

# Übersicht

## des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes)

Name und Stand des Zählers:

Georg Gräfe, Konsul

### Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungskommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens dem 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Haushälter, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Haushirn abgemeldeter Wohnungen, abzuliefern.
  - Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungsstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichen des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatt der Zählungslisten, die Numerierung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerierung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direkt ermittelte Wohnung) übergegangen werde.
  - Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Alten- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Cafetären, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
  - Wo sich in einer Haushaltung wahrcheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer a., b. u. c. bezeichnet.
  - Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
  - Am Dritten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von den am 3. Dec. beworbenen Zählungsanfahrt vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Erteilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf seine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit derselbst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.
  - Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorständen selbst ausgefüllt werden, durch den beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
  - Listen, welche der Zähler unausgeführt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nöthigenfalls vom Haushirn) eingezogen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, angemäßig zurichtig zu berichtigten. Hierauf richtet sich die Bezeichnung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrag (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
  - In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst
- Auf Handelschiffe (Bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaukabinen u. c.), werden gleichsam vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationescasern, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, Landwirtschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Dödach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
  - Auf dem Zähltag werden die Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler die mitausgegebenen Beihäzhlungs-Formulare nicht mit eingetragen, da die Beihäzung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
  - Der Zähler hat die Kontrolle, Ergänzung oder Ausfüllung sämlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach den Zählungsergebnissen, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu ergänzen.
  - Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebnis der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Übersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betriff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Übersicht wird die Gesamtzahl der tatsächlich erschienenen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl Derselben, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthäusern (Extra-Zählungsliste für Gasthäuser Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und denjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flußschiffen, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 gibt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten u. c. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Verbindungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) verlorenen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.
  - Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schlus der Übersicht erforderten Summen eingetragen, und wird die Übersicht vom Zähler in der angegebenen Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungskommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abzuliefern, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
  - Die vom Zähler gefertigte Übersicht mit den Zählungslisten wird demnächst von der Zählungskommission bezw. der dem Zähler vorgesetzten Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offensbare Missverständnisse und Fehler kurzweg bejegnet, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erfundung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Überzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Übersicht wird die letztere mit dem am Schlus angegebenen Controlevermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

in dem auf der Worderseite bezeichneten Zählungsbezirk.

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

## Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

Verzeichnis der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.						Haupt-Zählungsergebnis							
Bewohnte Häuser.		Haushaltungen:		Anstalten.		Tag der Ein- zählu- ng über- haupt. (Nach- schid- ige Be- völke- rung)	Ortsanwesende (aus der Zählungsliste)		Abwesende (aus dem Nachtrag)		Bewoh- nungs- Bevöl- kungs- zählung über- haupt (14—16).		
Bezeichnung der einzelnen Häuser. (Straße, Nummer oder sonstige Bezeichnung.)	Name des im Hause wohnen- den Eigentümers oder seines Stellvertreters.	Namen der Haus- haltvorstände, welche Inhaber direct ermie- theter Wohnungen find.	(Bei der Haushaltung des Eigentümers oder Stell- vertreters bleibt Spalte 3 unausgefüllt.)	Nummer der ausgege- benen Bäh- lungslis- ten.	Nummer der ausgege- benen Extra- Bäh- lungslis- ten.	Die Wohndaten infolgenden (16—18).	Die Wohndaten für Zählung, Revolutio- när (14—16).	Die übrigen 90 Wohndaten (17).					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
28	43	43	1	1	1	189	188	✓	1	73	73	7	200
(Gesamtzahl der bewohnten Häuser im Zählbezirk.)	(Zahl aller Haus- haltungen.)	(Zahl der aus- gegebenen Zählungs- listen.)	(Zahl der Anstalten.)	(Zahl der aus- gegebenen Extra- Zählungs- listen.)									
													(Bevölkerungsummen.)

(Gesamtzahl der bewohnten  
Häuser im Zählbezirk.)

(Zahl aller Haushaltungen.)

(Zahl der  
ausz.

(Zahl der Ausfallen) (Zahl der ausgegebenen

186

十一

9

#### Grand Exposition universelle.

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 4. im December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers)

*Ernst von Götzen*

Vorliegende Übersicht ist controlirt und  $\left\{ \begin{array}{l} \text{richtig gefunden} \\ \text{ergänzt und berichtigt} \end{array} \right\}$  und zwar  $\left\{ \begin{array}{l} \text{ohne örtliche Revision} \\ \text{auf Grund örtlicher Revision} \end{array} \right\}$  durch  
 $\left\{ \begin{array}{l} \text{die Zahlungskommission.} \\ \text{die Ortsbehörde.} \end{array} \right\}$

Yule, den 8<sup>th</sup> December 1867.

und Namensunterschrift des Beamten oder der Kommissionssmitte.

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Eins

Kreis Unterlalben  
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

## Übersicht

## des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) 6

Name und Stand des Zählers: Wilhelm Krause Postmeister

## Anleitung für den Zähler.

Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzufertigen.

Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungsstädte und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichen des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatt der Zählungslisten, die Numerierung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerierung der als Beilage zu den jeweiligen Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniss kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. kein direkt erreichbare Wohnung) übergegangen werde. Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gaithöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäusern, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Alterverjüngungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden, Taubstummen, Irrenanstalten, Kloster, Emeritenhäuser, Armeehäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wahlhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. u. c. bezeichnet.

Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniss des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.

An Orten, in welchen nach Aurordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Erteilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungseid dagefallt anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben außerhalb zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.

Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keiner zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgeführt ist.

Zistens, welche der Zähler unangefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nötigenfalls vom Hauswirth) eingezeugt wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigten. Hierauf richtet sich die Belehrung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrag (unter Durchstreichen der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu verzeihen hat. In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

dem Nachtrag nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in einer anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgeföhrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.

10. Bei Handelschiffen (bewohnte See-, Küsten- und Flussschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählung kann erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaukästen u. c.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergarbeiter, Eisenbahn-Arbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Dödach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in einer besondre Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
11. Bei der Einzahlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingezammt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählung-Eide getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
12. Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fortleben am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bezeichnung der Listen hat er das umstehende Verzeichniss in Sp. 1—6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniss, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu ergänzen.
13. Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniss der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Übersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Übersicht wird die Gesamtzahl der thäfälischen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl Dersjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bewölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gaithöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und dersjenigen zusammenfassenden See-, Küsten- und Flussschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 gibt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten u. c. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrag zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 dersjenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bewölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrag (Sp. 14—16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die übrigen im Nachtrag verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bewölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.
14. Nach Ausfüllung der Sp. 7—14 werden die am Schluss der Übersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Übersicht vom Zähler in der angedachten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die Zähler vorgelegte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluss sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
15. Die vom Zähler gerichtete Übersicht mit den Zählungslisten wird demnächst von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offensbare Mißverständnisse und Fehler kurzweg befehligen, Nachfragen oder Streitigungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogene) Erklärung vernichten können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Überzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Übersicht wird die letztere mit dem am Schluss angegebenen Controlevermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Werte).

Überblick des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes im dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählungsbezirk.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

Haupt-Zählungsergebnis

Bezeichnung der Häuser, Haushaltungen und Anstalten	Name der im Haushalte befindlichen Eigenhälften oder einer Siedlungsgruppe	Haushaltungen: Name der Haushaltshälften, welche Inhaber eines ermögli- cheter Wohnung habt. (Zgl. zur Bezeichnung der Eigenhälften oder Sied- lungsgruppen steht Spalte 3 auszufüllen.)	Nummer der Haushaltshälften oder Siedlungsgruppen oder Häusern	Anstalten: (Bezeichnung über ein gleiches Blatt)	Nummer der Haushaltshälften oder Siedlungsgruppen oder Häusern	Zug der Haushaltshälften oder Siedlungsgruppen oder Häusern	Unterscheidende Zahl der Haushaltshälften						Unterscheidende Zahl der Haushaltshälften						Bezeichnung der Häuser, Haushaltungen und Anstalten	Name der im Haushalte befindlichen Eigenhälften oder einer Siedlungsgruppe	Haushaltungen: Name der Haushaltshälften, welche Inhaber eines ermögli- cheter Wohnung habt. (Zgl. zur Bezeichnung der Eigenhälften oder Sied- lungsgruppen steht Spalte 3 auszufüllen.)	Nummer der Haushaltshälften oder Siedlungsgruppen oder Häusern	Anstalten: (Bezeichnung über ein gleiches Blatt)	Nummer der Haushaltshälften oder Siedlungsgruppen oder Häusern	Zug der Haushaltshälften oder Siedlungsgruppen oder Häusern	Unterscheidende Zahl der Haushaltshälften						Unterscheidende Zahl der Haushaltshälften																																																																																	
							1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57</td																																																									

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

## Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

(Gesamtzahl der bewohnten  
Häuser im ~~Zählbezirk~~.)

34

(Zahl aller Haushaltungen.)

34

34

161

161 162

#### Wandfarbenanstriche

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 3<sup>ten</sup> December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers)

W. Schwan

Vorliegende Uebersicht ist controlirt und richtig befunden  
ergänzt und berichtigt und zwar ohne örtliche Revision  
*Danzig* die Zählungscommission.  
die Ortsbehörde.

Jan<sup>o</sup>, den 4. ten December 1867.

### Bezeichnung der Behörde oder Kommission

und Namensunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D.

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Erne

Kreis Ueckerland

(oder entsprechende Landesabtheilung.)

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohmplatzen) 7.

Name und Stand des Zählers: Gustav Tietz, Wiesbaden.

### Anleitung für den Zähler.

1. Der von der Zählungskommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungslisten selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
2. Vor oder bei der Ableitung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungsstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Bewohner und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichen des nicht Intressenden), auf dem Titelblatt der Zählungslisten, die Numerierung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerierung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermittelbare Wohnung) übergegangen werde.
3. Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausführung abgeliefert werden, sind als Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Weinhäusern, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Alterverjüngungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachhäuser, Arealen und Kriegszölle.
4. Wo sich in einer Haushaltung wahrcheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen anzuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. c. bezeichnet.
5. Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
6. An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Erteilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stehen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dazelft anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.
7. Die Abschöpfung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorständen selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
8. Listen, welche der Zähler unvollständig vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstand und bei Abwesenheit derselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nöthigenfalls vom Hauswirth) eingezogen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigten. Hierauf richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrag (unter Durchstreichen der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
9. In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst
- dem Nachtrag nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in dieselbe Zählung daran zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafräume befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgeföhrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.
10. Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flussschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden u. c.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationseisen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und jenes auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
11. Bei der Einführung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch den Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
12. Der Zähler hat die Kontrolle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu ergänzen.
13. Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Übersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung des Einwohnerzahlen kommen in Betriff der ortswanwendeten Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Übersicht wird die Gesamtzahl der thatsächlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und denjenigen zusammengehenden See-, Küsten- und Flussschiffen, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 gibt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten u. c. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrag zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrag (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die übrigen im Nachtrag verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.
14. Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schlus der Übersicht erforderten Summen eingetragen, und wird die Übersicht vom Zähler in der angegebenen Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungskommission über, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgegebene Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
15. Die vom Zähler gefertigte Übersicht mit den Zählungslisten wird demnächst von der Zählungskommission bezw. der dem Zähler vorgesetzten Ortsbehörde kontrollirt, wobei diejenigen offensche Missverständnisse und Fehler kurzweg beseitigt, Nachtragungen oder Streittheiten eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erkundigung vornehmten können. Nach erfolgter Revisiun und nach erlangter Überzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Übersicht wird die letztere mit dem am Schlus angegebenen Controlevermerk versehen (unter Durchstreichen der nicht gültigen Werte).

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes, dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählungsbezirk.

## Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

Vorstehende Übersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 5ten December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers) 

, den ten December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commission

und Namensunterchrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Cron

Kreis Uerlaufer  
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) 8

Name und Stand des Zählers: Georg Schröder, Käufmann

### Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und diehaber unmittelbar vom Hauswirthe abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungs-Vorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht zutreffenden), auf dem Titelblatt der Zählungslisten, die Numerierung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerierung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermittelte Wohnung) übergegangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gaishöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Altervervoerungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wo sich in einer Haushaltung währlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. u. c. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärsoldaten mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß geestellt, daß die Erteilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf seine Schwierigkeiten hoffen komme. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit derselbst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben außer Acht zu lassen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorständen selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler unausgeführt verfündet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit derselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (wöthigenfalls vom Hauswirthe) eingezogen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augensäßig unrichtige zu berichtigten. Hierauf richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrag (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst
- dem Nachtrag nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befunden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.
- Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flussschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden u. c.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscafés, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Dödach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
- Bei der Einzammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingefüllt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Centrale, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei vor- oder nach Zeitstellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu ergänzen.
- Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Übersicht des Einwohnerbestandes im Zählbüro übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betriff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Übersicht wird die Gesamtzahl der tatsächlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl Deutschen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flussschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 gibt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl in Sp. 19 der Zählungslisten zu enthaltenden Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrag zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 einigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrag (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die übrigen im Nachtrag verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden an den Schluss der Übersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Übersicht vom Zähler in der angedeuteten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungskommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgelegte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschlusß sämtlicher zwor nach der Rücksicht auf ordnende Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Übersicht mit den Zählungslisten wird demnächst von der Zählungskommission bezw. der dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offenbar Missverständnisse und Fehler füryweg befehligen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erfundung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Übereinstimmung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Übersicht wird die letztere mit dem am Schluss angegebenen Controleurmerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes in dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählungsbezirk.

Verzeichnis der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.				Haupt-Zählungsergebnis				Verzeichnis der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.				Haupt-Zählungsergebnis				
Beschriebne Häuser		Haushaltungen:		Zählweise		Anzahl		Beschriebne Häuser		Haushaltungen:		Zählweise		Anzahl		
Zählung der einfacher Häuser, Siedlungen der Gemeinde oder Stadtgemeinde	Namen der Häusern der Gemeinde oder Stadtgemeinde	Haushalte: Name der Haushaltshälde, welche Familie direkt einer Wohnung hört.	Haushalte: Name der Haushaltshälde, welche Familie direkt einer Wohnung hört.	Zeit der Zählung (nach dem 1. Januar)	Zeit der Zählung (nach dem 1. Januar)	Haushalte: Name der Haushaltshälde, welche Familie direkt einer Wohnung hört.	Haushalte: Name der Haushaltshälde, welche Familie direkt einer Wohnung hört.	Zeit der Zählung (nach dem 1. Januar)	Zeit der Zählung (nach dem 1. Januar)	Zeit der Zählung (nach dem 1. Januar)	Zeit der Zählung (nach dem 1. Januar)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
1. 33 Kämpfer	Uhr. Münz	1		—	5. 33 Kämpfer	6	6	1	1	7. 33 Kämpfer	Uhr. Münz	1		3	6	6
2. 34 Sieghäuser	3			—	8. 34 Sieghäuser	4	1	1	1	9. 34 Sieghäuser	Siegfried Müller	2		1	1	1
3. 35 Peter Hohen	3			—	10. 35 Peter Hohen	8				11. 35 Peter Hohen	Peter Hohen	2		8	8	8
4. 36 Schen Lüttgen & Sohn	9				12. 36 Schen Lüttgen & Sohn					13. 36 Schen Lüttgen & Sohn	Johann Vollmer	4		1	1	1
5. 37 Carl Baumann 7½	5				14. 37 Carl Baumann 7½					15. 37 Carl Baumann 7½	Carl Baumann 7½	5		1	1	1
6. 38 Carl Baumann	6				16. 38 Carl Baumann					17. 38 Carl Baumann	Georg Baumann	6		5	5	5
7. 39 Georg Heil	7				18. 39 Georg Heil					19. 39 Georg Heil	Georg Heil	7		10	10	10
8. 40 Alf. Baumann	8				20. 40 Alf. Baumann					21. 40 Alf. Baumann	Alf. Baumann	6		3	3	3
9. 41 Alf. Reich	9				22. 41 Alf. Reich					23. 41 Alf. Reich	Alf. Reich	9		1	1	1
10. 42 Sch. Kappelmann	10				24. 42 Sch. Kappelmann					25. 42 Sch. Kappelmann	Sch. Kappelmann	10		3	2	3
11. 43 Sch. Kappelmann	11				26. 43 Sch. Kappelmann					27. 43 Sch. Kappelmann	Hans Eichholz	11		10	10	10
12. 44 Julius Kraft	12				28. 44 Julius Kraft					29. 44 Julius Kraft	Julius Kraft	12		3	3	3
13. 45 Langdörfer 13	13				30. 45 Langdörfer 13					31. 45 Langdörfer 13	Fritz Klaus 13	13		1	1	1
14. 46 Willy Karl	14				32. 46 Willy Karl					33. 46 Willy Karl	Wilhelm Karl	14		3	3	3
15. 47 Ober. Sonnenberg 15	15				34. 47 Ober. Sonnenberg 15					35. 47 Ober. Sonnenberg 15	Ober. Sonnenberg 15	15		5	5	5
16. 48 Josef Böhrer 16	16				36. 48 Josef Böhrer 16					37. 48 Josef Böhrer 16	Josef Böhrer 16	16		+	+	1
17. 49 August Lüttgen	17				38. 49 August Lüttgen					39. 49 August Lüttgen	Aug. Lüttgen	17		12	12	12
18. 50 Lüttgen 18	18				40. 50 Lüttgen 18					41. 50 Lüttgen 18	Lüttgen 18	18		3	3	3
19. 51 Hans Becker 19	19				42. 51 Hans Becker 19					43. 51 Hans Becker 19	g. A. Höglund	19		6	5	1
20. 52 Hans Becker	20				44. 52 Hans Becker					45. 52 Hans Becker	H. Becker 19	20		3	3	3
21. 53 Hans Becker	21				46. 53 Hans Becker					47. 53 Hans Becker	Hans Becker	22		13	16	7
22. 54 Hans Becker	22				48. 54 Hans Becker					49. 54 Hans Becker	Hans Becker	23		4	9	4
23. 55 Hans Becker	23				50. 55 Hans Becker					51. 55 Hans Becker	Hans Becker	23		1	1	1
24. 56 Hans Becker	24				52. 56 Hans Becker					53. 56 Hans Becker	Hans Becker	24		6	6	6
25. 57 Hans Becker	25				54. 57 Hans Becker					55. 57 Hans Becker	Hans Becker	25		9	4	4
26. 58 Hans Becker	26				56. 58 Hans Becker					57. 58 Hans Becker	Hans Becker	26		5	5	5
27. 59 Hans Becker	27				58. 59 Hans Becker					59. 59 Hans Becker	Hans Becker	27		2	2	2
28. 60 Hans Becker	28				60. 60 Hans Becker					61. 60 Hans Becker	Hans Becker	28		7	7	7
29. 61 Hans Becker	29				62. 61 Hans Becker					63. 61 Hans Becker	Hans Becker	29		7	7	7
30. 62 Hans Becker	30				64. 62 Hans Becker					65. 62 Hans Becker	Hans Becker	30		5	5	5
31. 63 Hans Becker	31				66. 63 Hans Becker					67. 63 Hans Becker	Hans Becker	31		5	5	5
32. 64 Hans Becker	32				68. 64 Hans Becker					69. 64 Hans Becker	Hans Becker	32		8	8	8
33. 65 Hans Becker	33				70. 65 Hans Becker					71. 65 Hans Becker	Hans Becker	33		8	8	8
34. 66 Hans Becker	34				72. 66 Hans Becker					73. 66 Hans Becker	Hans Becker	34		7	7	7
35. 67 Hans Becker	35				74. 67 Hans Becker					75. 67 Hans Becker	Hans Becker	35		7	7	7
36. 68 Hans Becker	36				76. 68 Hans Becker					77. 68 Hans Becker	Hans Becker	36		5	5	5
37. 69 Hans Becker	37				78. 69 Hans Becker					79. 69 Hans Becker	Hans Becker	37		2	2	2
38. 70 Hans Becker	38				80. 70 Hans Becker					81. 70 Hans Becker	Hans Becker	38		1	1	1
39. 71 Hans Becker	39				82. 71 Hans Becker					83. 71 Hans Becker	Hans Becker	39		5	5	5
40. 72 Hans Becker	40				84. 72 Hans Becker					85. 72 Hans Becker	Hans Becker	40		3	3	3
41. 73 Hans Becker	41				86. 73 Hans Becker					87. 73 Hans Becker	Hans Becker	41		3	3	3
42. 74 Hans Becker	42				88. 74 Hans Becker					89. 74 Hans Becker	Hans Becker	42		3	3	3
43. 75 Hans Becker	43				90. 75 Hans Becker					91. 75 Hans Becker	Hans Becker	43		3	3	3
44. 76 Hans Becker	44				92. 76 Hans Becker					93. 76 Hans Becker	Hans Becker	44		3	3	3
45. 77 Hans Becker	45				94. 77 Hans Becker					95. 77 Hans Becker	Hans Becker	45		3	3	3
46. 78 Hans Becker	46				96. 78 Hans Becker					97. 78 Hans Becker	Hans Becker	46		3	3	3
47. 79 Hans Becker	47				98. 79 Hans Becker					99. 79 Hans Becker	Hans Becker	47		3	3	3
48. 80 Hans Becker	48				100. 80 Hans Becker					101. 80 Hans Becker	Hans Becker	48		3	3	3
49. 81 Hans Becker	49				102. 81 Hans Becker					103. 81 Hans Becker	Hans Becker	49		3	3	3
50. 82 Hans Becker	50				104. 82 Hans Becker					105. 82 Hans Becker	Hans Becker	50		3	3	3
51. 83 Hans Becker	51				106. 83 Hans Becker					107. 83 Hans Becker	Hans Becker	51		3	3	3
52. 84 Hans Becker	52				108. 84 Hans Becker					109. 84 Hans Becker	Hans Becker	52		3	3	3
53. 85 Hans Becker	53				110. 85 Hans Becker					111. 85 Hans Becker	Hans Becker	53		3	3	3
54. 86 Hans Becker	54				112. 86 Hans Becker					113. 86 Hans Becker	Hans Becker	54		3	3	3
55. 87 Hans Becker	55				114. 87 Hans Becker					115. 87 Hans Becker	Hans Becker	55		3	3	3
56. 88 Hans Becker	56				116. 88 Hans Becker					117. 88 Hans Becker	Hans Becker	56		3	3	3
57. 89 Hans Becker	57				118. 89 Hans Becker					119. 89 Hans Becker	Hans Becker	57		3	3	3
58. 90 Hans Becker	58				120. 90 Hans Becker					121. 90 Hans Becker	Hans Becker	58		3	3	3
59. 91 Hans Becker	59				122. 91 Hans Becker					123. 91 Hans Becker	Hans Becker	59		3	3	3
60. 92 Hans Becker	60				124. 92 Hans Becker					125. 92 Hans Becker	Hans Becker	60		3	3	3
61. 93 Hans Becker	61				126. 93 Hans Becker					127. 93 Hans Becker	Hans Becker	61		3	3	3
62. 94 Hans Becker	62				128. 94 Hans Becker					129. 94 Hans Becker	Hans Becker	62		3	3	3
63. 95 Hans Becker	63				130. 95 Hans Becker					131. 95 Hans Becker	Hans Becker	63		3	3	3
64. 96 Hans Becker	64				132. 96 Hans Becker					133. 96 Hans Becker	Hans Becker	64		3	3	3
65. 97 Hans Becker	65				134. 97 Hans Becker					135. 97 Hans Becker	Hans Becker	65		3	3	3
66. 98 Hans Becker	66				136. 98 Hans Becker					137. 98 Hans Becker	Hans Becker	66		3	3	3
67. 99 Hans Becker	67				138. 99 Hans Becker					139. 99 Hans Becker	Hans Becker	67		3	3	3
68. 100 Hans Becker	68				140. 100 Hans Becker					141. 100 Hans Becker	Hans Becker	68		3	3	3
69.																

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

## **Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.**

(Gesamtzahl der bewohnten  
Häuser im Zählbezirk.)

40

(Zahl aller Haushaltungen.)

40

(Zahl der  
aus-  
gegebenen  
Zählungs-

(Zahl der an  
gegebenen  
Extra-  
zählungs-  
sätzen)

九

192 184 18

—n

卷之三

10

Q. - L'ensemble d'instrument.

Vorstehende Übersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 5ten December 1867 abzufassen werden.

(Unterschrift des Zählers)

Georg Heil

Vorstehende Übersicht ist controlsirt und richtig befunden  
ergänzt und berichtigt und zwar ohne örtliche Revision  
die Zählungscommission.  
die Ortsbehörde.

*John*, den 8 ten December 1867

(Bezeichnung der Behörde oder Commission

und Namensunterschrift des Beamten oder der Gemeißigungsmitglieder)

# Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Eins*

Kreis Unterlahn  
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

## Übersicht

### des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohuplages)

Name und Stand des Zählers:

*Christian Müller, Postmeister*

#### Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungskommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorstände, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemessener Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungs-Vorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichen des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Numerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Nummerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß im seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direkt ermittelte Wohnung) übergegangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Tierenanstalten, Klöster, Einkreishäuser, Wicle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Cafetären, Bäckhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wer sich in einer Haushaltung wahrcheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. u. c. bezeichnet.

Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen. An Dritten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gebracht, daß die Erteilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit derselbst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betrefß jeder einzelnen Person erforderlich werden.

Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorständen selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.

Die Person, welche der Zähler unausgeführt vorkommt, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nötigenfalls vom Hauswirth) eingezogen wird, sofort auszufragen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigten. Hierauf richtet sich die Vertheidigung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrag (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu verheften hat. In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 3 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

- dem Nachtrag nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abweichend sind, nach den von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlaftelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch vorliegend verzeichnet werden.
- Auf Handelschiffe (bewohnte Sees, Küsten- und Flussschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausführung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden u. c.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationsscenen, Schlafhäusern nützen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht nach Zählungstage keinerlei Obdach gehabt haben, werden von Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
  - Bei der Einfassung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll, dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzurechnen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
  - Der Zähler hat die Kontrolle, Ergänzung oder Ausfüllung sämlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Schlechte am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bezeichnung der Listen hat er die umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und den Zählungsergebnis, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu vermerken.
  - Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Übersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Bereit der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Übersicht wird die Gesamtzahl der thatsächlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden Sees-, Küsten- und Flussschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 gibt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten c. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrag zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrag (Sp. 14-16) verlorenen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die übrigen im Nachtrag verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.
  - Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die an Schluss der Übersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Übersicht vom Zähler in der angezeigten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens dem 6. December Abends an die Zählungskommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgelegte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnenden Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
  - Die vom Zähler gefertigte Übersicht mit den Zählungslisten wird demnächst von der Zählungskommission begnügt, der dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde controlirt, wobei dieselben offenkare Mißverständnisse und Fehler fürgewig beseitigt, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erklarung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Überzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Übersicht wird die letztere mit dem an Schluss angegebenen Controlevermerk versehen (unter Durchstreichen der nicht gültigen Worte).

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählungsbezirk.

## Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

## Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

(Zahl aller Häus-  
haltsungen.)

(Zahl der  
Mitarbeiter)

(Zahl der  
Smitzstätten

1

213

1

4

Digitized by srujanika@gmail.com

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 4. ten December 1887 abschließen worden.

(Unterschrift des Zählers)

Mr. Sommer

Vorstehende Übersicht ist controlirt und  $\left\{ \begin{array}{l} \text{richtig befunden} \\ \text{ergänzt und berichtigt} \end{array} \right\}$  und zwar  $\left\{ \begin{array}{l} \text{ohne örtliche Revision} \\ \text{auf Grund örtlicher Revision} \end{array} \right\}$   
 $\left\{ \begin{array}{l} \text{die Zählungskommission.} \\ \text{die Dreibehörde.} \end{array} \right\}$

*Spurz*, den 4ten December 1867.

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Err. 5*

Kreis *Unterlauen*  
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

~~Uebersicht  
des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes~~

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohuplatzes) *10.*

Name und Stand des Zählers: *Franz Joseph Kraut, Gemeindeschreiber*

Auseitung für den Zähler.

- Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzufertigen.
2. Vor oder bei der Abfertigung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungsstellen und durch Bezeichnung der Anstalten, sowi. der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreifung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Numerierung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerierung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermiethete Wohnung) übergegangen werde. Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgefertigt werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Reitungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emanitenhäuser, Arme, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
4. Wo sich in einer Haushaltung wahrcheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. sc. bezeichnet.
5. Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
6. An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler vom der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Erteilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuwissen, daß alle zur Zählungszeit dagebst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden in Betriff steht, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betriff jeder einzelnen Person erfordert werden.

7. Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß seine zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
8. Listen, welche der Zähler unausgefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit derselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mittelstädt (nördlichst vom Hauswirth) eingezogen wird, sofort anzufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigten. Hierauf richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrag (unter Durchstreifung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
9. In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umbergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

dem Nachtrag nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesend verzeichnet werden.

10. Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußhäfen) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem jedoch wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen (in Schaubuden sc.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlachthäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hinter einem in einer besondern Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
11. Bei der Einzammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch den Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
12. Der Zähler hat die Kontrolle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Feiernde am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bezeichnung der Listen hat er das umfassende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu ergänzen.
13. Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betriff der ortsumfassenden Bewölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thatsächlichen Bewölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bewölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthäuser Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsumfassenden See-, Küsten- und Flußhäfen, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 gibt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten sc. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrag zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bewölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrag (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrag verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bewölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.
14. Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schlus der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angegebenen Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgelegte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
15. Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnächst von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offenbare Missverständnisse und Fehler kurzweg bereitgestellt, Nachtragungen oder Streichungen eingetragene Personen jedoch nur auf Grund offizieller (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erklärung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schlus angegebenen Controlevermerk versehen (unter Durchstreifung der nicht gültigen Worte).

Überblick des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestands in dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählungsbezirk.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Ansäften im Zählbezirk.

Beschreibung der einzelnen Häuser, Wohn- raum- oder Zimmer- anzahl oder Zimmer- fläche (nur zur Verein- fachung der Zählung)	Name der Haushalt- führung oder Haushalt- leiter (Name des Hauses oder Zimmer- flächen- besitzer- schaft)	Haushaltungen: Name der Haushalt- führung, welche Zähler sonst ent- sprechender Weisungen nicht. (Name der Zählung bei Haushaltungen von Zäh- lern nicht ange- geben)	Name der Haushalt- leitung oder Haushalt- leiter (Name des Hauses oder Zimmer- flächen- besitzer- schaft)	Ansäften. (Anzahl der Haushaltungen oder Zähler je nach dem Zähl- zeit- punkt)	Zeit der Zählung oder Zähl- zeit- punkt (bis auf den Tag genau)	Haupt-Zählungsergebnis						
							1	2	3	4	5	6
1. Klemmstraße, Gießen-Jena.	1					3. 6 6 . . . .						
p. feuerwehr 32	2					3. 8 8 . . . .						
p. (Büd. Feuerwehr 33)	3					3. 4 4 . . . .						
9. Alten Münze	2					3. 11 11 . . . .						
80. Ludwig-Meyer	3					3. 3 3 . . . .						
Lugler Gieß. Werk 4	4					3. 4 4 . . . .						
Alten Hotel 5	5					3. 4 4 . . . .						
82. Friedrichsplatz	6					3. 2 2 . . . .						
83. Westend Platz	7					3. 3 3 . . . .						
84. Friedens-Kirche	8					3. 5 4 1 . . . .						
85. Luisen-Bestwinkel	9					3. 15 15 . . . .						
86. Feuerwehrberg	10					3. 2 2 . . . .						
Feuerwehr 11						3. 3 3 . . . .						
Auer-Gärtel 12						3. 3 2 1 . . . .						
87. Hartgärtnerstraße	13					3. 3 3 . . . .						
Ludwig-Allee 14						3. 2 3 . . . .						
Gießglockenweg 15						3. 11 11 . . . .						
88. Kästeblick 16						3. 5 2 . . . .						
89. Feuerwehr 17						3. 5 2 . . . .						
90. Großglocken 18						3. 11 11 . . . .						
Glockenglocken 19						3. 1 1 . . . .						
Glockenglocken 20						3. 4 1 . . . .						
Glockenglocken 21						3. 8 8 . . . .						
91. Auer-Gärtel 22						3. 2 2 . . . .						
Auer-Gärtel 23						3. 1 1 . . . .						
92. Auer-Gärtel 24						3. 4 1 . . . .						
93. Feuerwehr 25						3. 5 5 . . . .						
Glockenglocken 26						3. 3 3 . . . .						
94. Feuerwehr 27						3. 1 0 . . . .						
95. Feuerwehr 28						3. 7 7 . . . .						
96. Feuerwehr 29						3. 12 12 . . . .						
97. Feuerwehr 30						3. 4 4 . . . .						
Glockenglocken 31						3. 4 3 1 . . . .						

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Ansäften im Zählbezirk.

Beschreibung der einzelnen Häuser, Wohn- raum- oder Zimmer- anzahl oder Zimmer- fläche (nur zur Verein- fachung der Zählung)	Name der Haushalt- führung oder Haushalt- leiter (Name des Hauses oder Zimmer- flächen- besitzer- schaft)	Haushaltungen: Name der Haushalt- führung, welche Zähler sonst ent- sprechender Weisungen nicht. (Name der Zählung bei Haushaltungen von Zäh- lern nicht ange- geben)	Name der Haushalt- leitung oder Haushalt- leiter (Name des Hauses oder Zimmer- flächen- besitzer- schaft)	Ansäften. (Anzahl der Haushaltungen oder Zähler je nach dem Zähl- zeit- punkt)	Zeit der Zählung oder Zähl- zeit- punkt (bis auf den Tag genau)	Haupt-Zählungsergebnis						
							1	2	3	4	5	6
1. Klemmstraße, Gießen-Jena.	1					3. 6 6 . . . .						
p. feuerwehr 32	2					3. 8 8 . . . .						
p. (Büd. Feuerwehr 33)	3					3. 4 4 . . . .						
9. Alten Münze	2					3. 11 11 . . . .						
80. Ludwig-Meyer	3					3. 3 3 . . . .						
Lugler Gieß. Werk 4	4					3. 4 4 . . . .						
Alten Hotel 5	5					3. 4 4 . . . .						
82. Friedrichsplatz	6					3. 2 2 . . . .						
83. Westend Platz	7					3. 3 3 . . . .						
84. Friedens-Kirche	8					3. 5 4 1 . . . .						
85. Luisen-Bestwinkel	9					3. 15 15 . . . .						
86. Feuerwehrberg	10					3. 2 2 . . . .						
Feuerwehr 11						3. 3 3 . . . .						
Auer-Gärtel 12						3. 3 2 1 . . . .						
87. Hartgärtnerstraße	13					3. 3 3 . . . .						
Ludwig-Allee 14						3. 2 3 . . . .						
Gießglockenweg 15						3. 11 11 . . . .						
88. Kästeblick 16						3. 5 2 . . . .						
89. Feuerwehr 17						3. 5 2 . . . .						
90. Großglocken 18						3. 11 11 . . . .						
Glockenglocken 19						3. 1 1 . . . .						
Glockenglocken 20						3. 4 1 . . . .						
Glockenglocken 21						3. 8 8 . . . .						
91. Auer-Gärtel 22						3. 2 2 . . . .						
Auer-Gärtel 23						3. 1 1 . . . .						
92. Auer-Gärtel 24						3. 4 1 . . . .						
93. Feuerwehr 25						3. 5 5 . . . .						
Glockenglocken 26						3. 3 3 . . . .						
94. Feuerwehr 27						3. 1 0 . . . .						
95. Feuerwehr 28						3. 7 7 . . . .						
96. Feuerwehr 29						3. 12 12 . . . .						
97. Feuerwehr 30						3. 4 4 . . . .						
Glockenglocken 31						3. 4 3 1 . . . .						

Haupt-Zählungsergebnis.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
3. 6 6 . . . .	3. 8 8 . . . .	3. 4 4 . . . .	3. 11 11 . . . .	3. 3 3 . . . .	3. 4 4 . . . .	3. 2 2 . . . .	3. 3 3 . . . .	3. 5 4 1 . . . .	3. 15 15 . . . .	3. 2 2 . . . .	3. 3 3 . . . .	3. 2 3 . . . .

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

## Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

18

(Gesamtzahl der bewohnten  
Häuser im Zählbezirk.)

三

(Zahl aller Haushaltungen.)

33

6- (Zahl der  
allg.

1

1

13

24

1

卷之三

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 4ten December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers)

*W. Kraus*

Vorstehende Uebersicht ist controlirt und  $\left\{ \begin{array}{l} \text{richtig befunden} \\ \text{ergänzt und berichtigt} \end{array} \right\}$  und zwar  $\left\{ \begin{array}{l} \text{ohne örtliche Revision} \\ \text{auf Grund örtlicher Revision} \end{array} \right\}$   
 $\left\{ \begin{array}{l} \text{die Zählungscommission.} \\ \text{die Ortsbehörde.} \end{array} \right\}$

four

, den 5 ten December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commission

und Namensunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Eins

Kreis Unterlauern.  
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

## Übersicht

### des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohtplatzes) 11.

Name und Stand des Zählers: Grisebach Reinhard, Grafen

#### Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungskommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungslisten selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
- Bor oder bei der Aufführung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreifung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatt der Zählungslisten, die Numerierung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerierung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. seine direkt ermittelte Wohnung) übergegangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Befrwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Wasenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Altersverfürungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Drogenanstalten, Kloster, Emserthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Cafetären, Badehäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wo sich in einer Haushaltung wahrcheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. ic. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- Am Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufführung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stehen könne. Insbesondere darf der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit derselbst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben außer Acht zu lassen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorständen selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß sie zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler unausgeführt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit derselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nötigenfalls vom Hauswirth) eingegeben wird, sofort auszufüllen; mangelnde Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrechte zu berichtigten. Hierauf richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrag (unter Durchstreifung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst
- dem Nachtrag nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß jolche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstätte befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesend verzeichnet werden.
- Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flusschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schubladen ic.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscafernen, Schlafgästen nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahnerarbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage feinerlei Obdach gehabt und folches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die lezte Nummer erhält.
- Bei der Einammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingetragen, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzurechnen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Kontrolle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Zeitstellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebnis, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu ergänzen.
- Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebnis des Zählungsbefestandes im Zählbüro übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betriff der ortsansässigen Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Übersicht wird die Gesamtzahl der thatsächlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bewohlung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthäusern (Extra-Zählungsliste für Hörigen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen, ortsansässigen See-, Küsten- und Flusschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 gibt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten ic. verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 den Zählungslisten ic. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bewohlung gezählt werden und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrages). Die Zollabrechnungs-Bewohlung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schlus der Übersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Übersicht vom Zähler in den angedeuteten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungskommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgelegte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Übersicht mit den Zählungslisten wird demnächst von der Zählungskommission bezw. der dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offizielle Mitverträge und Fehler fürsorglich bezeichnet, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grunde örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezeichneten) Erfindung vernehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Überzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Übersicht wird die letztere mit dem am Schlus angegebenen Contrahievermerkt versehen (unter Durchstreifung der nicht gültigen Worte).

Übersicht des Hauses-, Haushalts- und Einwohnerbestandes  
im dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählungsbezirk.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Ansäalten im Zählbezirk.

Siedlung der eigentlichen Häuser, (nicht Name der Stadt oder Gemeinde)	Name der im Haushalt eigenhändig oder mit Stellvertreter bewohnten Häuser	Haushaltungen:		Name der Ansäalte (Zählung über ein gutes Recht)	Tag der Zählung	Haupt-Zählungsergebnis							
		Nummer der Haushaltungs- nummer oder Name der Ansäalte	Anzahl der Ansäalte			Durchmesser		Wandfläche		Deckenfläche		Dachfläche	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Gruppen 1	E. Döppler	1.	7		3	4	6						
" 2	J. Bernl	2.	7		7	9	9						
" 3	<del>J. Schmid</del>	R. Albrecht	3.		7	6	6						
" 3	J. Schmid		4.		7	2	2						
" 4	K. Gießel		5.		7	1	4						
" 4	E. E.	C. J. Gießel	8.		7	4	4						
" 4		Pet. Schmidt	2.		7	5	5						
" 5		Pet. Schmid	8.		7	5	5						
" 5		Joh. Friedrich	9.		7	2	2						
" 5		Pet. Friedrich	10.		7	1	1						
" 6	J. Steinm		11.		7	2	3						
" 6		R. Geyn	12.		7	5	5						
" 7	J. Looz		13.		7	8	2						
" 7		J. Pfeil	14.		7	1	3						
" 8	L. Wittenm		15.		7	4	7						
" 8		W. Kanz	16.		7	5	4						
" 9	A. Pfeil		17.		7	3	3						
" 10	M. Sinek		18.		7	0	0						
" 10		H. Meyer	19.		7	10	10						
" 11	W. Sappi	P. J. Jannm	20.		7	9	9						
" 11	"	H. Mller	21.		7	9	9						
" 11	"	H. Lippig	22.		7	1	1						
" 12	J. H. Kötter		23.		7	1	1						
" 12	<del>J. H. Kötter</del>	U. Kipper	24.		7	8	8						
" 13	J. Loh		25.		7	7	7						
" 13		J. Ober	26.		7	7	7						
" 14	E. Steinb		27.		7	9	9						
" 14		W. Spich	28.		7	3	3						
" 14		J. Etzlaach	29.		7	1	1						
" 14		P. Baur	30.		7	6	6						
" 15	J. H. L.		31.		7	4	4						
" 15	R. Hofst		32.		7	3	3						
" 15		J. Bandt	33.		7	3	3						
" 15		J. Gehrm.	34.		7	3	3						
" 16	E. B. Sippl		35.		7	5	5						
" 16		L. B. Betsch	36.		7	3	3						
" 17	<del>J. H. Kötter</del>	<del>U. Kipper</del>	37.		7	9	9						
" 18	<del>J. H. Kötter</del>		38.		7	8	8						
" 13	<del>J. H. Kötter</del>	H. Fisch	39.		7	3	3						
" 13	<del>J. H. Kötter</del>	J. L. Lippig	40.		7	3	3						
" 13		H. Bruck	41.		7	1	1						

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Ansäalten im Zählbezirk.

Siedlung der eigentlichen Häuser, (nicht Name der Stadt oder Gemeinde)	Name der im Haushalt eigenhändig oder mit Stellvertreter bewohnten Häuser	Haushaltungen:		Name der Ansäalte (Zählung über ein gutes Recht)	Tag der Zählung	Haupt-Zählungsergebnis							
		Nummer der Haushaltungs- nummer oder Name der Ansäalte	Anzahl der Ansäalte			Durchmesser		Wandfläche		Deckenfläche		Dachfläche	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Siedlung der eigentlichen Häuser, (nicht Name der Stadt oder Gemeinde)	Name der im Haushalt eigenhändig oder mit Stellvertreter bewohnten Häuser	Haushaltungen:		Name der Ansäalte (Zählung über ein gutes Recht)	Tag der Zählung	Haupt-Zählungsergebnis							
		Nummer der Haushaltungs- nummer oder Name der Ansäalte	Anzahl der Ansäalte			Durchmesser		Wandfläche		Deckenfläche		Dachfläche	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

## Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

(Gesamitzahl der bewohnten  
Häuser im Zählbezirk.)

41.

41.

1

205  
~~105~~  
205  
~~105~~

1

Vorstehende Übersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 3 ten December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers)

Vorstehende Uebersicht ist controlirt und  $\left\{ \begin{array}{l} \text{richtig befunden} \\ \text{ergänzt und berichtigt} \end{array} \right\}$  und zwar  $\left\{ \begin{array}{l} \text{ohne örtliche Revision} \\ \text{auf Grund örtlicher Revision} \end{array} \right\}$   
 $\left\{ \begin{array}{l} \text{die Zahlungskommission.} \\ \text{die Gutsverwaltung.} \end{array} \right\}$

{ die Zahlungscommission.  
die Erfassungscommission.

*Linc* 2

*Zur*, den *9*ten De-

(Bezeichnung der Behörde oder Commission

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Ortsw.

Kreis Osterode.  
(oder entsprechende Landesabteilung.)

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohmpfades) 12.

Name und Stand des Zählers:

Kuton Spiß, ausserordentl.

### Anleitung für den Zähler.

1. Der von der Zählungskommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungslisten selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorstände, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Haushalt abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
2. Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungs-Vorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichen des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Numerierung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerierung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb derselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermittelte Wohnung) übergegangen werde.
3. Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthäuser, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionen, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Ayle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsgeschiefe.
4. Wer sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befindet, hat der Zähler zwei Listen auszuhandigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer a. b. c. bezeichnet.
5. Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
6. An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gezeigt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dauerst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erforderlich werden.
7. Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denselben Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorständen selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung genäß ausgefüllt ist.
8. Listen, welche der Zähler unausgefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstand und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nöthigerfalls vom Hauswirth) eingezogen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, angefallig unrichtige zu berichtigten. Hierauf richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrag (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
9. In jenen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

## Übersicht des Haushalts-, Haushalts- und Einwohnerzensus

in dem auf der Borderseite bezeichneten Zählungsbezir

## Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Ansiedlungen im Zählbezirk.

## Verzeichnis der Häuser, Handelstungen und Auskölten im Zählbezirk

## Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

## Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zahlbezirk.						Haupt-Zählungsergebnis					
Bewohnte Häuser.		Haushaltungen:		Anstalten.		Zug der Ein- ausgegebenen Sammlung über- haupt. (Fach- liste.)		Ortsansiedelung (aus der Zählungsliste)		Abwöhnende (aus dem Nachbarbezirk)	
Bezeichnung der einzelnen Häuser. (Straße, Nummer oder sonstige Bezeichnung.)	Name des im Hause wohnenden Eigentümers oder seines Stellvertreters.	Namen der Haushaltvorstände, welche Inhaber direkt ermieteter Wohnungen sind. (Bei der Haushaltung des Eigentümers oder Stellvertreters bleibt Spalte 3 unangefüllt.)	Nummer der angegebenen Befragungsliste.	(Bezeichnung jeder einzelnen Anstalt.)	Nummer der Befragungsliste.	Zählung auf Befragte, Gesamt. (16-19).	Zählung auf Befragte, Gesamt. (16-19).	Zählung auf Befragte, Gesamt. (16-19).	Zählung auf Befragte, Gesamt. (16-19).	Zählung auf Befragte, Gesamt. (16-19).	Zählung auf Befragte, Gesamt. (16-19).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
24.			44	44	2.	2.	219	219			
(Gesamtzahl der bewohnten Häuser im Zahlbezirk.)			(Zahl aller Haushaltungen.)	(Zahl der ausgegebenen Befragungslisten.)	(Zahl der Anstalten.)	(Zahl der ausgegebenen Extra-Befragungslisten.)	(Bewohnerzählergebnisse)	(Bewohnerzählergebnisse)			

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 4. ten December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers)

Vorliegende Übersicht ist controlirt und richtig befunden  
ergänzt und berichtigt und zwar ohne örtliche Revision  
die Zählungscommission.  
die Ortsbehörde.

*Lund*, den 4 ten December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commission)

und Namensunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

Kunstschule 466.  
Festhaltungen 928  
Auswanderer  
Geburtenring: 4480  
Todesfälle  
Bevölkerung: 111.

1868. Claffnerwelle  
2941 über 16 J.  
1658 min 16 J  
4,594

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Gemeinde

Gemeind

Ort w.

Kreis Unterlauen.

(oder entsprechende Landesabtheilung.)

# Übersicht Haushaltungs-, und Einwohnerbestandes

Bezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) 10.

Name und Stand des Zählers: August Müller, ehemaliger Soldat

## Anleitung für den Zähler.

Kommission oder von der Ortsbehörde beauftragte wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst erfolgen soll, bis spätestens die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen vorsteht, d. h. die Hausbesitzer, deren Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemeldet seien.

Die Aufstellung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Vorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichertrageung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses und Haushaltungen betreffen (unter Durchziffern), auf dem Titelblatt der Zählungsliste, der Zählungslisten und die Bezeichnung und als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem bewohnten Haus und innerhalb desselben keine Haushalte eine direct ermittelte Wohnung) übergegangen werden, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter die Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgetheilt werden. Gasthäuser, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Inhaber, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heil- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Tummen-, Trennanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenanstalten, Arresthäuser, Gefangnisse, Zwangsanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die in der entsprechenden Arten und die Kasernen, alte und Kriegsschiffe.

Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Ausfüllung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer beschriftet.

unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden färr-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnende Personen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in den Zählern und die Personen in die Zählungslisten Häuser und Haushaltungen eingetragen.

welchen nach Anordnung der Militärbehörden von der Auszüglichkeit der Haushaltungs-Vorstände kein Nachtrag werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler, und werden nach oder bei Aufstellung derselben spätestens bis zum 1. December Abends die Haushalte durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden vorläufig so weit im Kenntniß gesetzt, daß die Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen auf seine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit befinden Personen einzutragen sind, und wie es mit der der vorliegenden Abwesenheit zu halten ist, und auf die außerordentliche zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen fordert werden.

Zählung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo von den Haushaltungs-Vorständen selbst ausgefüllt werden, durch den Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung Zählungslisten prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung, bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wird, und daß trug der Anteilung gemäß ausgefüllt ist.

Welcher der Zähler unanzeigbar vorfindet, hat er nach der Ausfüllung von dem Haushaltungs-Vorstände und bei Abwesenheit von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nördigen Hauswirth) eingezogen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte ist er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigten. Sollte sich die Belehrung, mit welcher er demnächst der Rückfrage unter dem Nachfrage (unter Durchstreitung zur Anwendung kommenden Zeilen) zu vernehmen hat, in, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

dem Nachfrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesen sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwendende verzeichnet werden.

10. Auf Handelsobjekte (bewohnte See-, Küsten- und Flussschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, inden solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden u. c.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationcasernen, Schlafhäusern wohnen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Dödach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die lezte Nummer erhält.

11. Bei der Einführung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureihen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.

12. Der Zähler hat die Kontrolle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Fertstellung und Belehrung der Listen hat er das umstehende Verzeichnis in Sp. 1—6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebnis, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu ergänzen. Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummer des eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebnis der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Übersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen.

13. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betracht der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Übersicht wird die Gesamtzahl der tatsächlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl Derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flussschiffen, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 gibt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten u. c. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachfrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachfrage (Sp. 14—16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die übrigen im Nachfrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachfrage). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.

14. Nach Ausfüllung der Sp. 7—14 werden die am Schlusse der Übersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Übersicht vom Zähler in der angegebene Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungskommission oder, wo eine solche nicht existiert, an die dem Zähler vorgetragte Ortsbehörde abgetheilt, und zwar unter Einschluß sämtlicher zwar nach der Nummfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.

15. Die vom Zähler gefertigte Übersicht mit den Zählungslisten wird demnächst von der Zählungskommission bezw. der dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offizielle Misverständnisse und Fehler kurzweg befehligen, Nachfragen oder Streitigungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erklärung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Überzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Übersicht wird die letztere mit dem am Schlusse angegebenen Controlevermerk versehen (unter Durchstreitung der nicht gültigen Worte).

Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einm-

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

Haus-

Bewohnte Häuser.	Haushaltungen:	Nummer	Nummer	Tag			
Bezeichnung der einzelnen Häuser. (Straße, Nummer oder sonstige Bezeichnung.)	Name des im Hause wohnen- den Eigentümers oder seines Stellvertreters.	Haushaltvorstände, welche Inhaber direct ermie- theter Wohnungen find.	der ausgege- benen Bewoh- nungs- liste.	der ausgege- benen Gesam- tzahl der Bewoh- nungs- liste.	der ausgege- benen Gesam- tzahl der Anstalten.	der Gesam- tzahl der Anstalten. (Bezeichnung jeder ein- zelnen Anstalt.)	Orts- zäh- lungs- häus- tige Be- völke- rung)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Collegienstraße ab 24	franz. Pfeifer	1.	~	~	3/2	4	
do ab 25	Joseph Groß	2.	~	~	001	5	
do ab 26	August Müller	3.	~	~	~	4	4
do ab 27	W. Käppenbach	4.	~	~	~	8	8
do ab 28	franz. Schott	5.	~	~	~	1	1
do ab 29	W. Riedel 2.	6.	~	~	~	9	9
Collegienstraße ab 30	Peter Knoblauch	7.	~	~	1	92	92
do 30	Emil. Knoblauch	8.	~	~	~	7	7
do 31	Fritz Knoblauch	9.	~	~	~	4	4
do 32	Fritz Knoblauch	10.	~	~	~	6	6
do 33	Fritz Knoblauch	11.	~	~	~	7	6
do 34	Fritz Knoblauch	12.	~	~	~	2	2
do 35	Fritz Knoblauch	13.	~	~	~	4	4
do 36	Fritz Knoblauch	14.	~	~	~	1	1
do 37	Fritz Knoblauch	15.	~	~	~	4	4
do 38	Fritz Knoblauch	16.	~	~	~	8	8
do 39	Fritz Knoblauch	17.	~	~	~	3	3
do 40	Fritz Knoblauch	18.	~	~	~	1	1
do 41	Fritz Knoblauch	19.	~	~	~	3	3
do 42	Fritz Knoblauch	20.	~	~	~	4	4
do 43	Fritz Knoblauch	21.	~	~	~	1	1
do 44	Fritz Knoblauch	22.	~	~	~	1	1
do 45	Fritz Knoblauch	23.	~	~	~	2	2
do 46	Fritz Knoblauch	24.	~	~	~	5	5
do 47	Fritz Knoblauch	25.	~	~	~	1	1
do 48	Fritz Knoblauch	26.	~	~	~	4	4
do 49	Fritz Knoblauch	27.	~	~	~	4	4
do 50	Fritz Knoblauch	28.	~	~	~	4	4
do 51	Fritz Knoblauch	29.	~	~	~	6	6
do 52	Fritz Knoblauch	30.	~	~	~	4	4
do 53	Fritz Knoblauch	31.	~	~	~	5	5
do 54	Fritz Knoblauch	32.	~	~	~	7	7
do 55	Fritz Knoblauch	33.	~	~	~	2	2
do 56	Fritz Knoblauch	34.	~	~	~	1	1
do 57	Fritz Knoblauch	35.	~	~	~	3	3
do 58	Fritz Knoblauch	36.	~	~	~	9	9
do 59	Fritz Knoblauch	37.	~	~	~	2	2
do 60	Fritz Knoblauch	38.	~	~	~	2	2
do 61	Fritz Knoblauch	39.	~	~	~	7	7
do 62	Fritz Knoblauch	40.	~	~	~	7	7

in auf der Vorderseite bezeichneten Zählungsbezirk.

Technik der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

Zählung der Häuser, Haushaltungen und Ansäten im Zählbezirk.						Haupt: Zählungsergebnis.							
ewohnte Häuser.		Haushaltungen:		Nummer der ausgege- benen Bür- lings- liste.	Ansäten. (Bezeichnung jeder einzelnen Ansatz)	Nummer der ausgege- benen Extra- Bür- lings- liste.	Zag der Ein- sammlung der Fisten.	Ortsanwesende (aus der Zählungsliste)		Abwesende (aus dem Nachtrag)		Zoll- abrech- nungs- Bewölfe- rung über- haupt.	
Nummer der Häuser, oder zählgung), Name des im Hause wohnen- den Eigentümers oder seines Stellvertreters.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Carl Republ			41			2	5	5					5
Aug. Kraus			42			4	5	5					5
Joh. Kraus M.			43			4	2	2					2
			44			4	4	4					4
Faydian Oller			45			4	6	6					6
Zählungsergebnis: Zahl der Häuser waren 38 (1-4)			46			7	3	3					3
			47			7	3	3					3
			48			7	28	28					28
			49			7	173	173	1	1	1	1	173

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

47

47

۱

10

1. 20

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 2ten December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers) *A. Müller, Lübeck*

Six<sup>d</sup>, den 2 ten December 1867.

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Lenn

Kreis Uelzen.  
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) 14

Name und Stand des Zählers:

Carl Schriess Käppmann

## Anleitung für den Zähler.

1. Der von der Zählungskommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausherrn, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hausherrn abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
2. Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichen des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Numerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direkt ermittelte Wohnung) übergegangen werde.
3. Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben beiliegende Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverjüngungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Drennanstalten, Klöster, Emserhäuser, Alyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
4. Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhandhaben, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. c. bezeichnet.
5. Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
6. In Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Erteilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit derselbst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.
7. Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorständen selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
8. Listen, welche der Zähler unausgefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstand und bei Abwesenheit derselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nötigenfalls vom Hausherrn) eingezogen wird, sofort auszufüllen; mangelfaßige Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigten. Hierach richtet sich die Bezeichnung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichen der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versetzen hat. In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst
- dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausherrn oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesend verzeichnet werden.
10. Auf Handelschiffen (bewohnte See-, Küsten- und Flusschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden u. c.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationcasernen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die lezte Nummer erhält.
11. Bei der Einigung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
12. Der Zähler hat die Kontrolle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu ergänzen.
13. Demnächst wird die Spalte für die Ortsnummern der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Übersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betriff der ortswesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Übersicht wird die Gesamtzahl der thüringischen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl Derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthäusern (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortswesenden See-, Küsten- und Flusschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 gibt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten u. c. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.
14. Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schlusse der Übersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Übersicht vom Zähler in der angedeuteten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungskommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummernfolge zu erbringender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
15. Die vom Zähler gefertigte Übersicht mit den Zählungslisten wird demnächst von der Zählungskommission bezw. der dem Zähler vorgesetzten Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offensbare Missverständnisse und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erklärung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Überzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Übersicht wird die letztere mit dem am Schlusse angegebenen Kontrollvermerk versehen (unter Durchstreichen der nicht gültigen Werte).

### Übersicht des Hans-, Hanshalts- und Einwohnerbestandes in dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählungsbezirk.

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

## **Verzeichnis der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.**

(Gesamtzahl der bewohnten  
Häuser im Zählbezirk.)

41

41

(Zahl der Anstalten.) (Zahl der aus-gegebenen Extra-Zählungs-listen.)

手 178

170

### (Bewerterungssummen.)

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 3 ten December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers) Carol. Huyg

Vorstehende Uebersicht ist controlirt und  $\left\{ \begin{array}{l} \text{richtig besunden} \\ \text{ergänzt und berichtigt} \end{array} \right\}$  und zwar  $\left\{ \begin{array}{l} \text{ohne örtliche Revision} \\ \text{auf Grund örtlicher Revision} \end{array} \right\}$   
 $\left\{ \begin{array}{l} \text{die Zählungskommission.} \\ \text{die Ortsbehörde.} \end{array} \right\}$

*Sjörs*, den 10 den December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commiission

und Namensunterchrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

~~Stadt~~  
~~Landgemeinde~~  
~~Gutsbezirk~~

Cottbus

Kreis Cottbus  
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

# Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplages) 15.

Name und Stand des Zählers: Kf. Gustav Grünwald, Lue.

## Anleitung für den Zähler.

Der von der Zählungskommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.

Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungsstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatt der Zählungslisten, die Numerierung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerierung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direkt ermittelte Wohnung) übergegangen werde. Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gaithöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altervervorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emserhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Cafetären, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhandigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer a. b. c. bezeichnet.

Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.

An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von den am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahmen vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Erteilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen kann. Insbesondere hat der Zähler drauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit derselbst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.

Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorständen selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.

Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorständen und bei Abwesenheit derselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nöthigenfalls vom Hauswirth) eingezogen werden, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigten. Hierauf richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrag (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu verbiehen hat. In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

dem Nachtrag nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.

10. Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, inden solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schubladen u. c.), werden gleichfalls vom Zähler im gewöhnlichen Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlathäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage kleinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
11. Bei der Einführung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingefüllt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfindet; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
12. Der Zähler hat die Kontrolle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thümlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Fertigstellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu ergänzen. Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Übersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betrieb der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Verkehr. In Sp. 8 der Übersicht wird die Gesamtzahl der tatsächlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl Derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gaithöfen (Extra-Zählungsliste für Gaithöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortssammelnden See-, Küsten- und Flüßschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 gibt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten u. c. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrag zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrag (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die übrigen im Nachtrag verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.
13. Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluss der Übersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Übersicht von Zähler in der angegebenen Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungskommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgegebene Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
14. Die vom Zähler gefertigte Übersicht mit den Zählungslisten wird demnächst von der Zählungskommission bezeugt, der dem Zähler vorgegebene Ortsbehörde kontrollirt, wobei diejenigen offensbare Mißverständnisse und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund eßlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erklärung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Bezeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Übersicht wird die letztere mit dem am Schluss angegebenen Kontrollenmerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

Nebenübersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes in dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählungsbezirk.

Verzeichnis der Häuser, Haushaltungen und Anzahlen im Zählbezirk.

Bezeichnung der eingetragenen Häuser, Haus-, Nummer einer fehlenden Bezeichnung	Name der in Haushaltungen oder Anzahlen eines Hausinhabers	Haushaltungen:		Anzahl der Haushalte, welche Sohle mit einem anderen Wohnungen haben.	Anzahl der Haushalte	Zahl der Haushalte	Haupt-Zählungsergebnis,						
		Zeichnung oder Name der Haushaltungen	Anzahl der Haushalte				Zeichnung oder Name der Haushaltungen	Anzahl der Haushalte					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

1. No. 9	Mayer	-	-				3. 3. 2						
Haushalt	-	1	-										
1. No. 10	Carl Lippmann	-	-				3. 6. 6.						
Lippmann	-	2	-				3. 2. 2.						
1. No. 11	Carl Grunig	-	-				3. 5. 5.	-	-	-	-	-	
Grunig	-	1	-										
Cappius	-	5	-				3. 10. 10.						
1. No. 12.	Spiegel	-	-				3. 6. 1.	-	-	-	-	-	
Spiegel	-	1	-										
1. No. 13.	Carl Cappius	1	-				3. 7. 7.	-	-	-	-	-	
Cappius	-	1	-										
1. No. 14.	Wolfgang	-	-				3. 5. 5.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	8	-										
1. No. 15.	Wolfgang Riepp	9	-				3. 6. 6.	-	-	-	-	-	
Wolfgang Riepp	-	9	-										
1. No. 16.	Carl Doris	-	-				3. 6. 6.	-	-	-	-	-	
Carl Doris	-	10	-										
1. No. 17.	Wolfgang	-	-				3. 11. 11.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	11	-										
1. No. 18.	Spiegel	-	-				3. 2. 2.	-	-	-	-	-	
Spiegel	-	12	-										
1. No. 19.	Carl	-	-				3. 8. 8.	-	-	-	-	-	
Carl	-	13	-										
1. No. 20.	Spiegel	-	-				3. 8. 8.	-	-	-	-	-	
Spiegel	-	14	-										
1. No. 21.	Wolfgang	-	-				3. 1. 1.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	15	-										
1. No. 22.	Spiegel	-	-				3. 1. 1.	-	-	-	-	-	
Spiegel	-	16	-										
1. No. 23.	Wolfgang	-	-				3. 4. 4.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	17	-										
1. No. 24.	Wolfgang	-	-				3. 5. 5.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	18	-										
1. No. 25.	Wolfgang	-	-				3. 3. 3.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	19	-										
1. No. 26.	Carl	-	-				3. 3. 3.	-	-	-	-	-	
Carl	-	20	-										
1. No. 27.	Spiegel	-	-				3. 3. 3.	-	-	-	-	-	
Spiegel	-	21	-										
1. No. 28.	Wolfgang	-	-				3. 6. 6.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	22	-										

Verzeichnis der Häuser, Haushaltungen und Anzahlen im Zählbezirk.

Bezeichnung der Häuser, Haushaltungen und Anzahlen im Zählbezirk.	Name der in Haushaltungen oder Anzahlen eines Hausinhabers	Haushaltungen:		Anzahl der Haushalte, welche Sohle mit einem anderen Wohnungen haben.	Anzahl der Haushalte	Zahl der Haushalte	Haupt-Zählungsergebnis,						
		Zeichnung oder Name der Haushaltungen	Anzahl der Haushalte				Zeichnung oder Name der Haushaltungen	Anzahl der Haushalte					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. No. 29.	Wolfgang	-	-				3. 3. 2.						
Wolfgang	-	15	-										
1. No. 30.	Wolfgang	-	-				3. 6. 6.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	16	-										
1. No. 31.	Wolfgang	-	-				3. 6. 6.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	17	-										
1. No. 32.	Wolfgang	-	-				3. 6. 6.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	18	-										
1. No. 33.	Wolfgang	-	-				3. 6. 6.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	19	-										
1. No. 34.	Wolfgang	-	-				3. 6. 6.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	20	-										
1. No. 35.	Wolfgang	-	-				3. 6. 6.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	21	-										
1. No. 36.	Wolfgang	-	-				3. 6. 6.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	22	-										
1. No. 37.	Wolfgang	-	-				3. 6. 6.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	23	-										
1. No. 38.	Wolfgang	-	-				3. 6. 6.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	24	-										
1. No. 39.	Wolfgang	-	-				3. 6. 6.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	25	-										
1. No. 40.	Wolfgang	-	-				3. 6. 6.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	26	-										
1. No. 41.	Wolfgang	-	-				3. 6. 6.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	27	-										
1. No. 42.	Wolfgang	-	-				3. 6. 6.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	28	-										
1. No. 43.	Wolfgang	-	-				3. 6. 6.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	29	-										
1. No. 44.	Wolfgang	-	-				3. 6. 6.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	30	-										
1. No. 45.	Wolfgang	-	-				3. 6. 6.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	31	-										
1. No. 46.	Wolfgang	-	-				3. 6. 6.	-	-	-	-	-	
Wolfgang	-	32											

# Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

## Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

## Haupt-Zählungsergebnis.

Bewohnte Häuser.		Haushaltungen:		Anstalten.	Zahl der Ein- sammelung der ausgegebenen Extra- zählungslisten.	Zahl der Ein- sammelung der ausgegebenen Extra- zählungslisten.	Ortsanswesende (aus der Zählungsliste)		Abwesende (aus dem Nachtrag)		Zoll- abre- nung; Bevöl- kerung über- haupt.		
Bezeichnung der einzelnen Häuser. (Straße, Nummer oder sonstige Bezeichnung.)	Name des im Hause wohnenden Eigentümers oder seines Stellvertreters.	Namen der Haushaltvorstände, welche Inhaber direct ermieteter Wohnungen sind. (Bei der Haussaltung des Eigentümers oder Stellvertreters bleibt Spalte 3 unausgeschüttet.)	Nummer der ausgegebenen Zählungslisten.				(Bezeichnung jeder einzelnen Anstalt.)	(Bezeichnung jeder einzelnen Anstalt.)	Zahl der abgewanderten Personen (19).	Zahl der abgewanderten Personen (14-18).			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Marktstraße 1 No. 39.	Peter Rügg	—	41	—	—	3	5	5	—	—	—	—	—
II No. 38.	Carel Grünwald	—	42	—	—	3	8	8	—	—	—	—	—
I. Marktstraße	St. Peter	—	43	—	—	3	6	6	—	—	—	—	—
II. " "	—	Griffithus Wagner	43	—	—	3	6	6	—	—	—	—	—
1.	3	3	—	—	—	19	19	19	—	—	—	—	19
10	22	22	—	—	—	113	113	113	—	—	—	—	113
10	13	18	—	—	—	74	74	76	—	—	—	—	72
24.	43.	43.	—	—	—	208	208	208	—	—	—	—	208
(Gesamtzahl der bewohnten Häuser im Zählbezirk.)	(Zahl aller Haushaltungen.)	(Zahl der ausgegebenen Zählungslisten.)	(Zahl der Anstalten.)	(Zahl der ausgegebenen Extra-Zählungslisten.)		208	208	208	—	—	—	—	208
													(Bevölkerungssummen.)

Vorstehende Übersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgeführt und durch den beauftragten Zähler am 3 ten December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers) *Ph. Anton Zimmersehied.*

Vorstehende Übersicht ist controlirt und richtig befundene ergänzt und berichtigt und zwar ohne örtliche Revision auf Grund örtlicher Revision  
die Zählungskommission. die Ortsbehörde.

*Luz*, den 4 ten December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commission)

und Namensunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Ems  
Kreis Unterlahn  
 (oder entsprechende Landesabteilung.)

## Übersicht

## des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) 16.

Name und Stand des Zählers:

*Wilhelm Spiegel Rauten, Pfeifer*

## Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungskommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungsslüsten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgehetzten Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungsstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungsslüsten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichen des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatt der Zählungsslüsten, die Numerirung der Zählungsslüsten und die Bezeichnung und Numerierung als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungsslüsten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermittelte Wohnung) übergegangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Fabriker, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungsslüsten zur Ausführung abgestellt werden, sind alle Gaithöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungsbäuer, Heilstätten, Invaliden- und Altervergorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Emeritenhäuser, Ayle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wo sich in einer Haushaltung wahrcheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungsslüsten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. u. c. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungsslüsten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von den am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit abwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben außerordentlich zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.
- Die Abholung der Zählungsslüsten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler mausgefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit derselben von dem sonst zur Auskunft geeignitesten Mitgliede (nötigenfalls vom Hauswirth) eingegeben wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigten. Hierauf richtet sich die Belehrung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungsslüsten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

- dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwegend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft auffüllt. Der Zähler hat in dieser Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafrstelle befunden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesend verzeichnet werden.
- Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flüßschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungsslüsten gegeben, inden solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungsslüsten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden u. c.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungsslüsten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Staffensaaren, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gebahnt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
- Bei der Einzammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitzugebenden Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureihen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Kontrolle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungsslüsten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Fertigstellung und Bezeichnung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu ergänzen.
- Demnächst wird die Quelle für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Übersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betriff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungsslüsten und der Extra-Zählungsslüsten in Betracht. In Sp. 8 der Übersicht wird die Gesamtzahl der tatsächlichem Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungsslüsten und den Extra-Zählungsslüsten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl Derselben, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthäusern (Extra-Zählungsslüste für Gasthäuser Sp. 17, nicht etwa aus den Extra-Zählungsslüsten für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsslüste Sp. 18) und denjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flüßschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsslüste Sp. 16). Sp. 9 gibt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungsslüsten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungsslüsten u. c. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungsslüsten und Extra-Zählungsslüsten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrages). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluss der Übersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Übersicht vom Zähler in der angedeuteten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungskommission über, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungsslüsten und Extra-Zählungsslüsten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Übersicht mit den Zählungsslüsten wird demnächst von der Zählungskommission bezeugt, der dem Zähler vorzegerbenen Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offbare Missverständnisse und Fehler fürgewig beseitigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund erlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erklärung vornehmen können. Nach erfolgter Bezeugung und nach erlangter Überzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungsslüsten und der Übersicht wird die letztere mit dem am Schluss angegebenen Controlevermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

Übersicht des Hauses-, Haushalts- und Einwohnerbestandes in dem ab der Bordersseite bezeichneten Zählungsbezirk.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.				Haupt-Zählungsergebnis.												Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.				Haupt-Zählungsergebnis.											
Nummer der einzelnen Häuser, (Name, Nummer von bestimmten Häusern)	Name der im Zählbezirk des Eigentümert oder Erbverleihers	Haushaltungen:			Zahl der Hin- dernisse im Zähl- bezirk	Anstalten.	Nummer der Haus- halts- zähler	Zahl der Haus- halts- zähler	Ergebnisse		Zahl der Haus- halts- zähler	Name der einzelnen Häuser, (Name, Nummer von bestimmten Häusern)	Haushaltungen:			Zahl der Haus- halts- zähler	Anstalten.	Nummer der Haus- halts- zähler	Zahl der Haus- halts- zähler	Ergebnisse											
		Haushalte	Anstalten	Wohneinheiten					Ergebnisse	Zahl der Haus- halts- zähler			Haushalte	Anstalten	Wohneinheiten					Ergebnisse	Zahl der Haus- halts- zähler	Ergebnisse	Zahl der Haus- halts- zähler								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.				
34.	Carl Schmitz	1					3	8	1				3455																		
	sofia Kappel	2					3	2	2																						
	Georg Weisebach	3					3	3	3																						
35.	Georg Haderk	4					3	6	6																						
36.	Georg Neffsen	5					2	3	3																						
37.	Georg Hirsch	6					2	6	6																						
38.	Georg Hirsch	7					2	3	3																						
39.	Georg Hirsch	8					2	5	5																						
	ppf. Rauter	9					2	7	7																						
	ppf. Rauter	10					2	7	9																						
40.	Georg Rauter	11					2	4	4																						
	ppf. Rauter	12					2	4	3																						
41.	Georg Rauter	13					2	3	3																						
	ppf. Rauter	14					2	8	8																						
	ppf. Gros	15					2	1	1																						
42.	ppf. Hieber	16					2	2	2																						
	ppf. Hieber	17					2	3	3																						
	ppf. Bremke	18					2	3	3																						
43.	ppf. Friedrich	19					2	1	1																						
	ppf. Pitz	20					2	2	2																						
44.	ppf. Biegel	21					2	4	4																						
45.	ppf. Salopp	22					2	4	4																						
46.	ppf. Hieber	23					2	5	5																						
47.	ppf. Schäfer	24					2	5	5																						
	ppf. Meissner	25					2	3	3																						
	ppf. Linsenbach	26					2	3	3																						
	ppf. Cäjan	27					2	5	5																						
48.	ppf. Goedam	28					2	7	7																						
	ppf. Pitz	29					2	7	7																						
49.	Carl Linsenbach	30					2	4	4																						
	ppf. Cäjan	31					2	3	3																						
	ppf. Schäfer	32					2	3	3																						
50.	ppf. Balzer	33					2	4	4																						
51.	Edu. Schäfer	34					2	4	4																						
52.	ppf. Schäffer	35					2	6	6																						
53.	ppf. Balzer	36					2	5	5																						
54.	ppf. Linsenbach	37					2	6	6																						
55.	ppf. Lauter	38					2	4	4																						
	ppf. Schäffer	39					2	2	2																						
	ppf. Schäffer	40					2	4	4																						

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

## Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk

(Gesamtzahl der bewohnten  
Häuser im Zählbezirk)

Gebt aller Gnade

47

179

10

14

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 3 ten December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers)

J. J. Janiss Reuter

*John*, den 8. Decemver 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commission

und Namensunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis Unterlahn

(oder entsprechende Landesabtheilung.)

## Übersicht

## des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) 17.

Name und Stand des Zählers:

Georgius Kursz Praesulem

## Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungskommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
  - Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungs-Vorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatt der Zählungslisten, die Numerierung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerierung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direkt erreichbare Wohnung) übergegangen werde.
  - Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthäuser, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und AlterverSORGungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ehemännerhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
  - Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. ic. bezeichnet.
  - Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
  - In Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Erteilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf seine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit derselbst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.
  - Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denselben Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
  - Listen, welche der Zähler unausfüllbar vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstand und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nöthigenfalls vom Hauswirth) eingezogen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unwichtige zu berichtigten. Hierauf richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrag (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versetzen hat.
  - In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgen 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst
- dem Nachtrag nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dem Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachtrags ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafräume befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie vorschriftsmäßig verzeichnet werden.
- Auf Handels-Schiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, inden solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden ic.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscafären, Schlathäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Dödach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
  - Bei der Einjammung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch den Zähler werden die mitzugebenden Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfindet; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
  - Der Zähler hat die Kontrolle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzubolen. Bei oder nach Fertigstellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu ergänzen.
  - Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Übersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsbewohnten Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Übersicht wird die Gesamtzahl der tatsächlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl Derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthäusern (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsbewohnten See-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 gibt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten ic. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrag zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abreisenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrag (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die übrigen im Nachtrag verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.
  - Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schlusse der Übersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Übersicht vom Zähler in der angegebenen Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungskommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
  - Die vom Zähler gefertigte Übersicht mit den Zählungslisten wird demnächst von der Zählungskommission bezw. der dem Zähler vorgesetzten Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offensbare Missverständnisse und Fehler fürgewiss befehligen. Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erfindung vornehmen. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Überzeugung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Übersicht wird die letztere mit dem am Schlusse angegebenen Controleverfahren (unter Durchstreichung der nicht gültigen Werte).

Überblick des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes in dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählungsbezirk.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.					Haupt-Zählungsergebnis.					Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.					Haupt-Zählungsergebnis.										
Beschriebe Häuser.		Haushaltungen:			Zählende		Haupt-Zählungsergebnis.			Beschriebe Häuser.		Haushaltungen:			Zählende		Haupt-Zählungsergebnis.								
Bezeichnung	Name	Nummer	Wohnumfang	Anstalten	Steuern	in Wohnumfang	10	11	12	13	14	Bezeichnung	Name	Nummer	Wohnumfang	Anstalten	Steuern	in Wohnumfang	10	11	12	13	14		
Bezeichnung der einzelnen Häuser. (Entsprechend den Nummern oben)	Name des im Haushaltungs- oder Einwohnerbestand übernommenen Hauses.	Nummer des im Haushaltungs- oder Einwohnerbestand übernommenen Hauses.	Wohnumfang des Hauses.	Anstalten des Hauses.	Steuern des Hauses.	in Wohnumfang	10	11	12	13	14	Bezeichnung der einzelnen Häuser.	Name des im Haushaltungs- oder Einwohnerbestand übernommenen Hauses.	Nummer des im Haushaltungs- oder Einwohnerbestand übernommenen Hauses.	Wohnumfang des Hauses.	Anstalten des Hauses.	Steuern des Hauses.	in Wohnumfang	10	11	12	13	14		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
36. H. Schäffer	W. Herrmann	1.	—	—	—	3.	5	X	X	—	—	1.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	W. Herrmann	2.	—	—	—	3.	5	5	—	—	—	4.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37. W. Herrmann	—	3.	—	—	—	3.	3	3	—	—	—	5.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38. W. Schäffer	W. L. Brösel	4.	—	—	—	3.	3	3	—	—	—	6.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39. W. Schäffer	—	5.	—	—	—	3.	6	6	—	—	—	7.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	W. Schäffer	6.	—	—	—	3.	2	2	—	—	—	8.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	W. Schäffer	7.	—	—	—	3.	4	4	—	—	—	9.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	W. Schäffer	8.	—	—	—	—	3	3	—	—	—	10.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	W. Schäffer	9.	—	—	—	—	4	4	—	—	—	11.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60. W. Schäffer	—	10.	—	—	—	—	4	4	—	—	—	12.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	W. Schäffer	11.	—	—	—	—	1	3	—	—	—	13.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61.	W. Schäffer	12.	—	—	—	—	5	5	—	—	—	14.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62. W. Schäffer	—	13.	—	—	—	—	4	4	—	—	—	15.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63. W. Cappel	—	14.	—	—	—	—	5	5	—	—	—	16.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64. W. Käse	—	15.	—	—	—	—	2	2	—	—	—	17.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65. W. Käse	—	16.	—	—	—	—	7	7	—	—	—	18.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66. W. Käse	—	17.	—	—	—	—	4	4	—	—	—	19.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	W. Käse	20.	—	—	—	—	4	4	—	—	—	21.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67. W. Käse	—	22.	—	—	—	—	4	4	—	—	—	23.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68. W. Käse	W. Spornhaar	23.	—	—	—	—	4	4	—	—	—	24.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69. W. Käse	—	24.	—	—	—	—	1	1	—	—	—	25.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70. W. Käse	W. Stiedler	25.	—	—	—	—	9	9	—	—	—	26.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71. W. Käse	W. Holz	26.	—	—	—	—	5	5	—	—	—	27.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72. W. Käse	W. Käse	28.	—	—	—	—	4	4	—	—	—	29.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
73. W. Käse	W. Käse	30.	—	—	—	—	3	3	—	—	—	31.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74. W. Käse	W. Käse	31.	—	—	—	—	9	9	—	—	—	32.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75. W. Käse	W. Käse	33.	—	—	—	—	3	3	—	—	—	34.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76. W. Käse	W. Käse	35.	—	—	—	—	5	5	—	—	—	36.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77. W. Käse	W. Käse	37.	—	—	—	—	4	4	—	—	—	38.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							165	165	—	—	—														
							166	166	—	—	—														
							167	167	—	—	—														
							168	168	—	—	—														

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

Vorliegende Übersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 3. ten December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers) *Chr. Kunz*.

Vorliegende Übersicht ist controlirt und richtig bekradet  
ergänzt und berichtig't und zwar auf Grund dritter Revision  
die Zählungskommission.  
die Ortsbehörden.

Sur, den 5<sup>th</sup> December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commission

und Namensunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D.

Stadt	Ems
Landgemeinde	
Gutsbezirk	

Kreis Mülhausen.  
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) 18.

Name und Stand des Zählers:

Rufname Reuter Gustav

### Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungskommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgetrennter Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungs-Vorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichen des nicht zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Numerierung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerierung der als Beilage zu den selben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direkt ermittelte Wohnung) übergegangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altervervorsorge-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Eneritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Gaertern, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. ic. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingerichtet.
- An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit derselbst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betriff jeder einzelnen Person erfordert werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorständen selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten, bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß seine zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler unausgefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit derselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nötigenfalls vom Hauswirth) eingezogen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigten. Hierauf richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichen der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umbergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

- dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abweichen, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.
- Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flussschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaukästen ic.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gebaht und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
- Bei der Einführung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfindet; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureihen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bezeichnung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.
- Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Übersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betriff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Übersicht wird die Gesamtzahl der thätigenen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gaestehäusern (Extra-Zählungsliste für Gasthäuser Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flussschiffer, welche norddeutschland oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 gibt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten ic. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluss der Übersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Übersicht vom Zähler in der angegebenen Weise vollzogen. Diese wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungskommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämmtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Übersicht mit den Zählungslisten wird demnächst von der Zählungskommission bezw. der dem Zähler vorgesetzten Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offensbare Mißverständnisse und Fehler furgweg beseitigen, Nachdragnungen oder Streitigungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher von den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener Erklärung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Überzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Übersicht wird die letztere mit dem am Schluss angegebenen Controlevermerk versehen (unter Durchstreichen der nicht gültigen Worte).

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

in dem auf der Vorderseite bezeichneten Zahlungsbezirk.

# Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

## Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

						Haupt-Zählungsergebnis.							
Bewohnte Häuser.		Haushaltungen:		Anstalten.		Zag der Ein- sammlung der Listen.	Ortsanwesende (aus der Zählungsliste)		Abwesende (aus dem Nachtrag)		Zel- abre- itung der Zählung		
Bezeichnung der einzelnen Häuser. (Straße, Nummer oder sonstige Bezeichnung.)	Name des im Hause wohnen- den Eigentümers oder seines Stellvertreters.	Namen der Haus- haltsvorstände, welche Inhaber direct ermitte- lter Wohnungen find.	Nummer der ausgege- benen Bäh- lungslis- ten.	Nummer der ausgege- benen Extra- Bäh- lungslis- ten.	(Bezeichnung jeder ein- zelnen Anstalt.)		Über- baud. (Fach- liche Be- völke- rung)	Zählung auf Boden-Areal (19).	Die übrigen Ne- infunden (18-19).	Über- haupt. Die übrigen Ne- infunden (14-16).	Zählung auf Boden-Areal (14-16).	Die übrigen Ne- infunden (17).	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
18.	39.	39.	38.	38.	157	157	1	1	1	1	1	1	13
(Gefammtzahl der bewohnten Häuser im Zählbezirk.)	(Bahl aller Haus- haltungen.)	(Bahl der aus- gegebenen Bäh- lungslis- ten.)	(Bahl der Anstalten.)	(Bahl der aus- gegebenen Extra- Bäh- lungslis- ten.)									(Bewohnerzummen- zahl)

Vorstehende Übersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch  
den beauftragten Zähler am 3. December 1867 abgeschlossen worden.

*Wilhelm Reuter.*  
(Unterschrift des Zählers)

Vorstehende Übersicht ist controlirt und richtig befunden ergänzt und berichtigt und zwar ohne örtliche Revision auf Grund örtlicher Revision  
die Zählungskommission. die Ortsbehörde.

*Jahr*, den 8. December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Kommission)

und Namensunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D.

## (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt	Eins
Landgemeinde	
Gutsbezirk	

Kreis *Küstrin*  
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

## Nebensicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnpfleges) 10.

Name und Stand des Zählers:

*Philipp Pfeifer 3. Februar 1868*

## Anleitung für den Zähler.

1. Der von der Zählungskommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hausherrn abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
  2. Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungs-Vorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichen des nicht zutreffenden), auf dem Titelblatt der Zählungslisten, die Numerierung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerierung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß im seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direkt ermittelte Wohnung) übergegangen werde.
  3. Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gaithöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Reitungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Nachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
  4. Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. c. bezeichnet.
  5. Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen dem allgemeinen Zählbezirk an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
  6. In Orten, in welchen nach Anerkennung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls die Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit detailliert anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.
  7. Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorständen selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
  8. Listen, welche der Zähler unausgeführt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von den Haushaltungs-Vorständen und bei Abwesenheit derselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nötigenfalls vom Hausherrn) eingezogen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigten. Hierauf richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichen der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
  9. In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst
- dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abweichen, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft auffüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesend verzeichnet werden.
10. Auf Handelsfische (gewohnte See-, Küsten- und Flussfische) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem jolch wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaukästen u. s. v.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlafhäusern wohnen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstag keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
  11. Bei der Einsammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
  12. Der Zähler hat die Kontrolle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das umfassende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebnis, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu ergänzen.
  13. Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebnis der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Übersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betriff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Veracht. In Sp. 8 der Übersicht wird die Gesamtzahl der tatsächlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich den Reisenden in Gaithöfen (Extra-Zählungsliste für Gaithöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), den Gästen in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und denjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flussfischern, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 gibt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten nicht genannt sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten u. s. v. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorliegen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.
  14. Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schlusse der Übersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Übersicht vom Zähler in der angegebene Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungskommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgelegte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummersfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
  15. Die vom Zähler gefertigte Übersicht mit den Zählungslisten wird demnächst von der Zählungskommission beglaubigt, der dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde controlirt, wobei dieselben offensbare Missverständnisse und Fehler kurzweg befehligen. Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund erlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erklärung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Überzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Übersicht wird die letztere mit dem am Schlusse angegebenen Controlevermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Werte).

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes in dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählungsbezirk.

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

## Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

(Gesamtzahl der bewohnten  
Häuser im Zählbezirk.)

(Zahl aller Haushaltungen.)

10

(Bahl de  
aus-  
gegebene  
Zählungs-  
listen.)

hl der (Zahl der aus-  
alten.) gegebenen  
Extra-  
zählungs-  
listen.)

6

1

(Gesamtzahl der bewohnten Häuser im Zählbezirk.) (Zahl aller Haushaltungen.) (Zahl der ausgelegten Bäder- und Wasch- lizenzen.) (Zahl der Anstalten.) (Zahl der ausgegebenen Extra-Bäder- und Wasch- lizenzen.) (Bevölkerungssummen)

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 3. ten December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Bäplers) *Philip Schäfer III.*

*frust*, den 8<sup>th</sup> December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commission

und Namensunterchrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Eins.

Kreis Unterlahn  
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

## Übersicht

## des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnpfleges) 20.

Name und Stand des Zählers: Wilhelm Laro, Kneipenw.

## Anleitung für den Zähler.

Der von der Zählungskommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungsslüsten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hausherrn abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.

Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungs-Vorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungsslüsten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungsslüsten, die Numerierung der Zählungsslüsten und die Bezeichnung und Numerierung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungsslüsten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct vermietete Wohnung) übergegangen werde.

Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungsslüsten zur Ausführung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und AlterverSORGungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Drennanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungsslüsten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. ic. bezeichnet.

Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungsslüsten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.

In Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Erteilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit derselbst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betriff jeder einzelnen Person erfordert werden.

Die Abholung der Zählungsslüsten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorständen selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsslüste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wäre, und daß der Nachtrag der vorübergehend Abwesenden zu halten ist.

Listen, welche der Zähler unausgesetzt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitglied (nöthigerfalls vom Hausherrn) eingezogen wird, sofort anzufüllen; mangelskräftige Angaben hat er zu ergänzen, augensichtlich unrichtige zu berichtigten. Hierauf richtet sich die Beurtheilung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrag (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.

In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungsslüsten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

dem Nachtrag nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausherrn oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft auffüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsslüste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.

10. Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flusschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungsslüsten gegeben, inden solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungsslüsten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaukuben etc.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungsslüsten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationsscarenen, Schlachthäusern nachtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsslüste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
11. Bei der Einsammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereit durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
12. Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungsslüsten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bezeichnung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1—6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebnis, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu ergänzen.
13. Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebnis der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Übersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betriff der ortsauswesenden Personen die Spalten 16 bis 19 der Zählungsslüsten und der Extra-Zählungsslüsten in Betracht. In Sp. 8 der Übersicht wird die Gesamtzahl der tatsächlichen Bewölfserung, also die Zahl aller in den Zählungsslüsten und den Extra-Zählungsslüsten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bewölfserung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthäusern (Extra-Zählungsslüste für Gasthäuser Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsslüste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsslüste Sp. 18) und derjenigen ortsauswesenden See-, Küsten- und Flusschiffer, welche norddeutschischen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsslüste Sp. 16). Sp. 9 gibt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungsslüsten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungsslüsten ic. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungsslüsten und Extra-Zählungsslüsten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bewölfserung gezahlt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14—16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bewölfserung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.
14. Nach Ausfüllung der Sp. 7—14 werden die am Schlus der Übersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Übersicht vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungskommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungsslüsten und Extra-Zählungsslüsten für Anstalten.
15. Die vom Zähler gefertigte Übersicht mit den Zählungsslüsten wird demnächst von der Zählungskommission bezw. der dem Zähler vorgesetzten Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offenbare Mißverständnisse und Fehler kurzweg befehligen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erfindigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Überzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungsslüsten und der Übersicht wird die letztere mit dem am Schlus angegebenen Controlevermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes in dem auf der Borderseite bezeichneten Zählungsbezirk.



D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Eins

Kreis      Unterelateron  
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) 21.

Name und Stand des Zählers:

*Oliver Schrapp 5, Pragow*

### Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungskommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorstände, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemessener Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungsstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichen des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Numerierung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerierung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct erwähnte Wohnung) übergangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgelesefert werden, sind alle Gasthäuser, Herbergen, Lehre oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverjörgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ehemitenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. re. re.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- Au Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Erteilung der Auskunft am 3. December in allen eingehen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß also zur Zählungszeit derselbst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungsvorständen selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler manusgefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstand und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nötigenfalls vom Hauswirth) eingezogen wird, sofort anzufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigten. Hierauf richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichen der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versetzen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.

- Alt Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flussschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (im Schaubuden ic.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationssiedlungen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Dödach gehabt und welches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
- Bei der Einammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitgegebenen Viehzählungs-S formulare nicht mit eingefüllt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzurüsten und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Kontrolle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Geblende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu ergänzen.
- Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Übersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betriff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Übersicht wird die Gesamtzahl der thätigenlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl Derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bewölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthäusern (Extra-Zählungsliste für Gasthäuser Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flussschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 gibt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählung und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten ic. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenzen, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bewölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bewölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluss der Übersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Übersicht vom Zähler in der angezeigten Weise vollzogen. Diese wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die dem Zähler vorgelegte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnenden Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Übersicht mit den Zählungslisten wird demnächst von der Zählungskommission beßw. der dem Zähler vorgesetzten Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offizielle Mitverständnisse und Zähler für zweck befugt, Nachtragen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grunde örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erfundlung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Überzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Übersicht wird die letztere mit dem am Schluss angegebenen Controlevermerk versehen (unter Durchstreichen der nicht gültigen Worte).

Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes in dem auf der Bordersseite bezeichneten Zählungsbezirk.

Verzeichnis der Häuser, Haushaltungen und Ansiedlungen im Zählbezirk.					Haupt-Zählungsergebnis.		Verzeichnis der Häuser, Haushaltungen und Ansiedlungen im Zählbezirk.					Haupt-Zählungsergebnis.				
Bewohnte Häuser		Haushaltungen:			Datenende		Wohndaten			Bewohnte Häuser		Haushaltungen:			Datenende	
Bezeichnung der einzelnen Häuser, (Name, Nummer, ein- zelne Bezeichnung)	Name der im Haushalt lebenden Eigenheim- haber (der einzelne Bewohner)	Haushaltungs- zähler oder zweiter Zählungs- zähler	Bewohner im Haushalt oder zweiter Zählungs- zähler	Anzahl	Zeit der Zählung oder Zählungs- zeit	Zeit der Zählung oder Zählungs- zeit	Wohndaten zur Zeit der Zählung oder Zählungs- zeit	Wohndaten zur Zeit der Zählung oder Zählungs- zeit	Wohndaten zur Zeit der Zählung oder Zählungs- zeit	Anzahl	Zeit der Zählung oder Zählungs- zeit	Zeit der Zählung oder Zählungs- zeit	Wohndaten zur Zeit der Zählung oder Zählungs- zeit	Zeit der Zählung oder Zählungs- zeit		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
16	Georg Löffelholz	1			6	4	11									
17	Anton Müller	2			7	1	1									
"	"	17a	Walter Kießner	3	8	3	3									
"	"	19	Oskar Schmid	4	8	4	4									
"	"	18	Willy Gräffel	5	8	10	10									
"	"	19	Josephine	6	8	2	2									
"	"	20	Adolf Koffman	7	8	5	5									
"	"	20	Paul Kursius	8	8	3	3									
"	"	21	Ernst Kursius	9	8	3	3									
"	"	22	Ernst Kursius	10	8	3	3									
"	"	21	Paul Löffelholz	11	8	8	8									
"	"	21	Paul Löffelholz	12	8	4	4									
"	"	22	H. Peter Müller	13	8	4	4									
"	"	22	Elisabeth Löffelholz	14	8	5	5									
"	"	23	Eduard Kürbiss	15	8	7	7									
"	"	23	Ernst Löffelholz	16	8	2	2									
"	"	24	Hildegard Löffelholz	17	8	5	5									
"	"	24	Christian Müller	18	8	6	6									
"	"	24	Hildegard Müller	19	8	2	2									
"	"	24	Paul Löffelholz	20	8	5	5									
"	"	24	Julia Löffelholz	21	8	1	1									
"	"	24	Paul Löffelholz	22	8	1	1									
9	.	21	21	.	85	85	.	8								

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

#### Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.							Haupt-Zählungsergebnis						
Bewohnte Häuser.		Haushaltungen:		Anstalten.		Zahl der Einwohner		Ortsanwesende (aus der Zählungsliste)		Abwesende (aus dem Nachtrag)			
Bezeichnung der einzelnen Häuser. (Straße, Nummer oder sonstige Bezeichnung.)	Name des im Hause wohnenden Eigentümers oder seines Stellvertreters.	Namen der Haushaltvorstände, welche Inhaber direkt ernannte Wohnungen sind. (Bei der Haushaltung des Eigentümers oder Stellvertreters bleibt Spalte 3 unvollständig.)	Nummer der ausgegebenen Befragungsliste.	(Bezeichnung jeder einzelnen Anstalt.)	Nummer der ausgegebenen Extra-Befragungsliste.	Überhaupt. Gebäude, Gewölbe, Factri- che, Bevölkerung)	Zählort, Gewölf. (19).	Die übrigen Einwohner (16—18).	Überhaupt.	Davon gehörten zur Bücher-, Gesetz- (14—16).	Die übrigen Einwohner (17).		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
9.			21	21						85	85		
(Gesamtzahl der bewohnten Häuser im Zählbezirk.)			(Zahl aller Haushaltungen.)	(Zahl der ausgebogenen Befragungslisten.)	(Zahl der Anstalten.)	(Zahl der ausgegebenen Extra-Befragungslisten.)						(Bevölkerungsummen.)	

(Gesamtzahl der bewohnten  
Häuser im Zählbezirk.)

(Zahl aller Haushaltungen.)

21

21

85

85

(Bevölkerungssummen)

Vorstehende Übersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 5 ten December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers) *Po am Schupp,*

Sund, den 10 den December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commissien

und Namensunterchrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Env.

Kreis Muelberlahn  
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnumplazos) 22

Name und Stand des Zählers: Hilfslar William J. Bürgmann

### Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungskommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungslisten selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorstände, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungs-Vorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgelegten Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichen des nicht zutreffenden), auf dem Titelblatt der Zählungslisten, die Numerierung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Nummerung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß im seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermittelte Wohnung) übergegangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgestellt werden, sind alle Gathhäuser, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Wasenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wer sich in einer Haushaltung wahrcheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer a. und b. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- In Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Erteilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf seine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dagelebt amlegenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben außer Atem zu machen, welche in Betriff jeder einzelnen Person erfordert werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denselben Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorständen selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler unausgeführt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nöthigenfalls vom Hauswirth) eingezeichnet wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, angenäherig unrichtige zu berichtigten. Hierauf richtet sich die Becheinigung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrag (unter Durchstreichen der Listen nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versetzen hat. In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst
- dem Nachtrag nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwegen sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.
- Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flusschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaukästen etc.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationesceramen, Schlafkästen nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die lepte Nummer erhält.
- Bei der Einführung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er dagelebt am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei nach Feststellung und Becheinigung der Listen hat er das umfassende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach Zählungsergebnis, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu ergänzen.
- Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebnis der Zählung in die vier bestimmten Spalten der Übersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betriff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Übersicht wird die Gesamtzahl der tatsächlich Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthäusern (Extra-Zählungsliste für Gasthäuser Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und denjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flusschiffen, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 gibt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten etc. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrag zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrag (Sp. 14-16) vorliegen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die übrigen im Nachtrag verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schlus der Übersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Übersicht vom Zähler in der angegebten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungskommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgelegte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Übersicht mit den Zählungslisten wird demnächst von der Zählungskommission bezw. der dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offensbare Missverständnisse und Fehler furgzweg beseitigen, Nachtragen oder Streitigungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erfundigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Überzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Übersicht wird die lepte mit dem am Schlus angegebenen Controlevermerk versehen (unter Durchstreichen der nicht gültigen Worte).

Übersicht des Hauses-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

in dem auf der Bordersseite bezeichneten Zählungsbezirk.

Verzeichnis der Häuser, Haushaltungen und Ansäten im Zählbezirk.

Sensibler Bezirk	Name der im Zählbe- zirk befindlichen Gegentümern oder eines Stellvertreters	Haushaltungen: Name der Hauf- halterin, welche Zahler einer emi- tierten Wohnung ist. <small>(Nennung über ein anderen Bezirk)</small>	Nummer der zuge- hörigen Straße und Haus- nummer	Ansäte im Zähl- bezirk	Haupt-Zählungsergebnis.								
					Zug der Gesamt- haushalte	Unter- teilende Zählungs- bezirke	Gesamt- zähler						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1. <i>Kleinsteffel</i>	<i>Jacob Schupp</i>	1			38	2	2						
1. <i>Jacob Schupp</i>	2				5.	1	1						
2. <i>Kleinsteffel</i>	3				5.	8	8	*					
1. <i>Wolfsbach</i>	4				5.	1	1						
3. <i>Uhrenweg</i>	5				5.	11	11		2	2	1		
5. <i>Schusterklopp</i>	6				5.	2	2		-	-	3		
5. <i>Uhrenweg</i>	7				5.	5	5		-	-	3		
4. <i>Wolfsbach</i>	8				5.	6	6		-	-	1		
6. <i>Kohlklopp</i>	9	<i>Wolfsbach</i>			5.	1	1		-	-	1		
6. <i>Kohlklopp</i>	10				5.	4	4		-	-	1		
6. <i>Kohlklopp</i>	11	<i>J.C. Schupp</i>			5.	5	5		-	-	1		
7. <i>Pf. Ried</i>	12				5.	6	6		-	-	1		
8. <i>Büchelklopp</i>	13				5.	6	6		-	-	1		
8. <i>Kohlklopp</i>	14	<i>J.C. Schupp</i>			5.	1	1	*	-	-	1		
8. <i>Kohlklopp</i>	15				5.	4	4		-	-	1		
8. <i>Kohlklopp</i>	16				5.	1	1		-	-	1		
8. <i>Kohlklopp</i>	17				5.	4	4		-	-	1		
8. <i>Kohlklopp</i>	18				5.	4	4		1	1	1		
8. <i>Kohlklopp</i>	19				5.	1	1		-	-	1		
9. <i>Großkampe</i>	20				5.	4	4		-	-	1		
9. <i>Großkampe</i>	21				5.	5	5		-	-	1		
10. <i>Großkampe</i>	22				5.	1	4		-	-	1		
10. <i>Großkampe</i>	23	<i>Großkampe</i>			5.	3	3		-	-	1		
11. <i>Großkampe</i>	24				5.	12	12						
11. <i>Großkampe</i>	25				5.	1	1		-	-	1		
11. <i>Großkampe</i>	26				5.	6	6		-	-	1		
11. <i>Großkampe</i>	27				5.	6	6		-	-	1		
11. <i>Großkampe</i>	28				5.	6	6		-	-	1		
12. <i>Großkampe</i>	29				5.	1	1		-	-	1		
13. <i>Großkampe</i>	30				5.	1	1		-	-	1		
13. <i>Großkampe</i>	31				5.	1	1		-	-	1		
13. <i>Großkampe</i>	32				5.	3	3		-	-	1		
13. <i>Großkampe</i>	33				5.	1	1		4	4	2		
14. <i>Großkampe</i>	34				5.	7	7	*	-	-	1		
14. <i>Großkampe</i>	35				5.	1	6	*	-	-	1		
15. <i>Großkampe</i>	36				5.	6	6		-	-	1		
16. <i>Großkampe</i>	37				5.	1	4		-	-	1		
16. <i>Großkampe</i>	38				5.	6	6		-	-	1		
17. <i>Großkampe</i>	39				5.	3	3		-	-	1		

Verzeichnis der Häuser, Haushaltungen und Ansäten im Zählbezirk.

Sensibler Bezirk	Name der im Zählbe- zirk befindlichen Gegentümern oder eines Stellvertreters	Haushaltungen: Name der Hauf- halterin, welche Zahler einer emi- tierten Wohnung ist. <small>(Nennung über ein anderen Bezirk)</small>	Nummer der zuge- hörigen Straße und Haus- nummer	Haupt-Zählungsergebnis.									
				Zug der Gesamt- haushalte	Unter- teilende Zählungs- bezirke	Gesamt- zähler							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1. <i>Kleinsteffel</i>	<i>Jacob Schupp</i>	1			38	2	2						
1. <i>Jacob Schupp</i>	2				5.	1	1						
2. <i>Kleinsteffel</i>	3				5.	8	8	*					
1. <i>Wolfsbach</i>	4				5.	1	1						
3. <i>Uhrenweg</i>	5				5.	11	11		2	2	1		
5. <i>Schusterklopp</i>	6				5.	2	2		-	-	3		
5. <i>Uhrenweg</i>	7				5.	5	5		-	-	3		
4. <i>Wolfsbach</i>	8				5.	6	6		-	-	1		
6. <i>Kohlklopp</i>	9	<i>Wolfsbach</i>			5.	1	1		-	-	1		
6. <i>Kohlklopp</i>	10				5.	4	4		-	-	1		
6. <i>Kohlklopp</i>	11	<i>J.C. Schupp</i>			5.	5	5		-	-	1		
7. <i>Pf. Ried</i>	12				5.	6	6		-	-	1		
8. <i>Büchelklopp</i>	13				5.	6	6		-	-	1		
8. <i>Kohlklopp</i>	14	<i>J.C. Schupp</i>			5.	1	1	*	-	-	1		
8. <i>Kohlklopp</i>	15				5.	4	4		-	-	1		
8. <i>Kohlklopp</i>	16				5.	1	1		-	-	1		
8. <i>Kohlklopp</i>	17				5.	4	4		-	-	1		
8. <i>Kohlklopp</i>	18				5.	4	4		1	1	1		
8. <i>Kohlklopp</i>	19				5.	1	1		-	-	1		
9. <i>Großkampe</i>	20				5.	4	4		-	-	1		
9. <i>Großkampe</i>	21				5.	5	5		-	-	1		
10. <i>Großkampe</i>	22				5.	1	4		-	-	1		
10. <i>Großkampe</i>	23	<i>Großkampe</i>			5.	3	3		-	-	1		
11. <i>Großkampe</i>	24				5.	12	12						
11. <i>Großkampe</i>	25				5.	1	1		-	-	1		
11. <i>Großkampe</i>	26				5.	6	6		-	-	1		
11. <i>Großkampe</i>	27				5.	6	6		-	-	1		
11. <i>Großkampe</i>	28				5.	6	6		-	-	1		
12. <i>Großkampe</i>	29				5.	1	1		-	-	1		
13. <i>Großkampe</i>	30				5.	1	1		-	-	1		
13. <i>Großkampe</i>	31				5.	1	1		-	-	1		
13. <i>Großkampe</i>	32				5.	3	3		-	-	1		
13. <i>Großkampe</i>	33				5.	1	1		4	4	2		
14. <i>Großkampe</i>	34				5.	7	7	*	-	-	1		
14. <i>Großkampe</i>	35				5.	1	6	*	-	-	1		
15. <i>Großkampe</i>	36				5.	6	6		-	-	1		
16. <i>Großkampe</i>	37				5.	1	4		-	-	1		
16. <i>Großkampe</i>	38				5.	6	6		-	-	1		
17. <i>Großkampe</i>	39				5.	3	3		-	-	1		

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

#### Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

Vorstehende Übersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am ~~1~~ ten December 1867 abgeschlossen werden.

(Unterschrift des Zählers)

Wilhelm Müller

Spurz den 9<sup>th</sup> December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commission

und Namensunterchrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Eicw

Kreis Mieschelau.  
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

## Nebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) 23.

Name und Stand des Zählers: Carl Stieckens auf, Wernsdorf

### Auleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hausherrn abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungsverstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichen des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatt der Zählungslisten, die Numerierung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Nummerierung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb derselben keine Haushaltung (d. h. keine direct erreichbare Wohnung) übergegangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gathöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altervervorgangs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Emanzipationshäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Cafetären, Bachtäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wo sich in einem Haushaltung wahrcheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. u. c. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehörn den dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben um so spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gezeigt, daß die Erteilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit derselbst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben anmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu bereiten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu bereiten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler unausgeführt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit derselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nötigenfalls vom Hausherrn) eingezogen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenzüglich unrichtig zu berichtigten. Hierauf richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnächst die Listen auf den Rückseite unter dem Nachtrag (unter Durchstreichen der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umbergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

- dem Nachtrag nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesen sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachtrags aus ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schaffestelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anhause verzeichnet werden.
- Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flussschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnlich Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden u. c.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscafären, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Dach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in einer besondern Zählungsliste eingetragen, welche die leiste Nummer erhält.
- Bei der Einjammung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Kontrolle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Feierliche am 4. December vom Morgen an nadzuhören. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu ergänzen.
- Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Übersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betriff der ortswandenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Übersicht wird die Gesamtzahl der thafächlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl Derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gathöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenige ortswandenden See-, Küsten- und Flussschiffer, welche norddeutsche oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten ic. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrag zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gebroben in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrag (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die übrigen im Nachtrag verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schlus der Übersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Übersicht vom Zähler in der angedeuteten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgelegte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Übersicht mit den Zählungslisten wird demnächst von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde kontrollirt, wobei denselben offenkärtliche Missverständnisse und Fehler kurzweg befehligen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erklarung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Überzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Übersicht wird die letztere mit dem am Schlus angegebenen Controlevermerk versehen (unter Durchstreichen der nicht gültigen Worte).

### Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes in dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählungsbezirk.

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 3<sup>ten</sup> December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers)

*C. Linnei*

Vorstehende Übersicht ist controlirt und ~~richtig befinden~~ und zwar ohne örtliche Revision  
~~ergänzt und bestätigt~~ auf Grund örtlicher Revision durch  
die Zählungskommission.  
die Ortsbehörde

*Schub*, den 4. ten December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Kommission

und Namensunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D.

## (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt

Landgemeinde

Gutsbezirk

Ems

Kreis Uelzen.

(oder entsprechende Landesabtheilung.)

## Übersicht

## des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) 24

Name und Stand des Zählers: Wilhelm Rosenberg, Marchfeld.

## Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungskommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorstände, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hausherrn abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
  - Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungs-Vorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichen des nicht Zutreffenden), auf dem Teilblatt der Zählungslisten, die Numerierung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Nummerierung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct eumietete Wohnung) übergegangen werde.
  - Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausführung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Nettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und AlterverSORGungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden, Taubstummen, Fremdenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Cafetären, Wachhäuser, Arealen und Kriegsschiffe.
  - Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhandhaben, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. ic. bezeichnet.
  - Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
  - An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Erteilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit detailliert anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.
  - Die Ablösung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorständen selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
  - Listen, welche der Zähler unausgeführt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstand und bei Abwesenheit derselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nichtigenfalls vom Hausherrn) eingezogen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, angemäßig unrichtige zu berichtigten. Hierach richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichen der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
  - In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus mit von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst
- dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abweisen sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft auffüllt. Der Zähler hat in dieser Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachtrages an ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.
- Bei Handelschiffen (bewohnte See-, Küsten- und Flussschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaufeuern ic.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stallsofaeuren, Schlathäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter). Personen, welche ihr Nachtrage zum Zählungstage keinerlei Odbach gehabt und folglich auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
  - Bei der Einführung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingehammt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungsliste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
  - Der Zähler hat die Kontrolle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das abzuhenden am 4. December vom Morgen an nadzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu ergänzen.
  - Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Übersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betracht der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Übersicht wird die Gesamtzahl der thatsächlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und denjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flussschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 gibt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten ic. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die abrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrages). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.
  - Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schlus der Übersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Übersicht von Zähler in der angedeuteten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler so spätestens den 6. December Abends an die Zählungskommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgelegte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher der Zählungslisten für Anstalten.
  - Die vom Zähler gefertigte Übersicht mit den Zählungslisten wird demnächst von der Zählungskommission bezw. der dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offbare Mißverständnisse und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erklärung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Überzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Übersicht wird die letztere mit dem am Schlus angegebenen Controleurmerk versehen (unter Durchstreichen der nicht gültigen Worte).

Übersicht des Haus-, Haushalte- und Einwohnerbestandes in dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählungsbezirk.

Vergleich der Häuser, Haushalte und Einheiten im Zählbezirk.

Stadtteil / Ort	Gebäude: Name der Quelle bezeichnende, welche Zähler dort einzeln zählten. Weitere Angabe: Name der Bezeichnung der Einheit, welche diese Gebäude zählten. Name der zählenden Stadt, Weiler, oder Ortsteil (Bauernhof)	Gebäude: Name der Quelle bezeichnende, welche Zähler dort einzeln zählten. Weitere Angabe: Name der Bezeichnung der Einheit, welche diese Gebäude zählten. Name der zählenden Stadt, Weiler, oder Ortsteil (Bauernhof)	Tabelle	Kreis-Zählungsergebnis.		
				1	2	3
1. Lippstädter Tor Seite	1. Lippstädter Tor Seite	1. Lippstädter Tor Seite	1	-	-	-
1. Lippstädter Tor Seite	Zoll Schmid	Zoll Schmid	2	-	-	-
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	3	-	-	-
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	4	-	-	-
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	5	-	-	-
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	6	-	-	-
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	7	-	-	-
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	8	-	-	-
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	9	-	-	-
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	10	11	11	11
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	11	11	11	11
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	12	11	11	11
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	13	11	11	11
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	14	11	11	11
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	15	4	4	4
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	16	4	4	4
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	17	5	5	5
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	18	6	6	6
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	19	7	7	7
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	20	12	12	12
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	21	4	4	4
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	22	3	3	3
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	23	9	9	9
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	24	8	8	8
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	25	10	10	10
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	26	1	1	1
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	27	9	9	9
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	28	2	2	2
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	29	7	7	7
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	30	4	4	4
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	31	5	5	5
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	32	5	5	5
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	33	10	10	10
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	34	1	1	1
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	35	5	5	5
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	36	5	5	5
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	37	4	4	4
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	38	6	6	6
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	39	5	5	5
1. Lippstädter Tor Seite	W. Lohmeyer	W. Lohmeyer	40	3	3	3
			41	276274	2	3
			42	4	4	4
			43	2	2	2
			44	1	1	1
			45	1	1	1
			46	1	1	1
			47	1	1	1
			48	1	1	1
			49	1	1	1
			50	1	1	1
			51	1	1	1
			52	1	1	1
			53	1	1	1
			54	1	1	1
			55	1	1	1
			56	1	1	1
			57	1	1	1
			58	1	1	1
			59	1	1	1
			60	1	1	1
			61	1	1	1
			62	1	1	1
			63	1	1	1
			64	1	1	1
			65	1	1	1
			66	1	1	1
			67	1	1	1
			68	1	1	1
			69	1	1	1
			70	1	1	1
			71	1	1	1
			72	1	1	1
			73	1	1	1
			74	1	1	1
			75	1	1	1
			76	1	1	1
			77	1	1	1
			78	1	1	1
			79	1	1	1
			80	1	1	1
			81	1	1	1
			82	1	1	1
			83	1	1	1
			84	1	1	1
			85	1	1	1
			86	1	1	1
			87	1	1	1
			88	1	1	1
			89	1	1	1
			90	1	1	1
			91	1	1	1
			92	1	1	1
			93	1	1	1
			94	1	1	1
			95	1	1	1
			96	1	1	1
			97	1	1	1
			98	1	1	1
			99	1	1	1
			100	1	1	1
			101	1	1	1
			102	1	1	1
			103	1	1	1
			104	1	1	1
			105	1	1	1
			106	1	1	1
			107	1	1	1
			108	1	1	1
			109	1	1	1
			110	1	1	1
			111	1	1	1
			112	1	1	1
			113	1	1	1
			114	1	1	1
			115	1	1	1
			116	1	1	1
			117	1	1	1
			118	1	1	1
			119	1	1	1
			120	1	1	1
			121	1	1	1
			122	1	1	1
			123	1	1	1
			124	1	1	1
			125	1	1	1
			126	1	1	1
			127	1	1	1
			128	1	1	1
			129	1	1	1
			130	1	1	1
			131	1	1	1
			132	1	1	1
			133	1	1	1
			134	1	1	1
			135	1	1	1
			136	1	1	1
			137	1	1	1
			138	1	1	1
			139	1	1	1
			140	1	1	1
			141	1	1	1
			142	1	1	1
			143	1	1	1
			144	1	1	1
			145	1	1	1
			146	1	1	1
			147	1	1	1
			148	1	1	1
			149	1	1	1
			150	1	1	1
			151	1	1	1
			152	1	1	1
			153	1	1	1
			154	1	1	1
			155	1	1	1
			156	1	1	1
			157	1	1	1
			158	1	1	1
			159	1	1	1
			160	1	1	1
			161	1	1	1
			162	1	1	1
			163	1	1	1
			164	1	1	1

## Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

## Berzeichniss der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 4ten December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers)

W. Rosenberg

Vorstehende Uebersicht ist controlirt und  $\left\{ \begin{array}{l} \text{richtig befunden} \\ \text{ergänzt und berichtigt} \end{array} \right\}$  und zwar  $\left\{ \begin{array}{l} \text{ohne örtliche Revision} \\ \text{auf Grund der örtlichen Revision} \end{array} \right\}$   
die Zählungskommission.  
Die Ortsbehörden

(Bezeichnung der Behörde oder Commission

und Namensunterchrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

**D.**

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Eins*

Kreis *Unterlahn*  
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

## Nebensicht

### des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) *25.*

Name und Stand des Zählers: *Friedrich Kitz, Hauptmann*

#### Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungskommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungslisten selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungs-Vorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichen des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Numerierung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerierung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermiethete Wohnung) übergegangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Bewohner derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emanzipantenhäuser, Armeenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Cafernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- We sinkt in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. ic. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Übersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Erteilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf seine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit derselbst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungs-Vorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergegangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgeführt ist.
- Listen, welche der Zähler unausgefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstand und bei Abwesenheit derselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nötigenfalls vom Hauswirth) eingezogen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigten. Hierauf richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umbergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst
- dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.
- Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flusschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, insofern solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaukästen ic.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationssäulen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Dödach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
- Bei der Einammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfindet; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Kontrolle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Fertigstellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigten und zu ergänzen.
- Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Übersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betriff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 6b bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Nebensicht wird die Gesamtzahl der tatsächlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bewölkung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flusschiffer, welche norddeutschen oder Polizeivereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 zieht die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten ic. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bewölkung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Übersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bewölkung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Übersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schlusse der Nebensicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Übersicht vom Zähler in der ange��erten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungskommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abzuliefern, und zwar unter Einschluß jämmerlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnenden Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Übersicht mit den Zählungslisten wird demnächst von der Zählungskommission bezw. der dem Zähler vorgesetzten Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offbare Missverständnisse und Fehler fürgew bejteigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erkundigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Überzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Übersicht wird die letztere mit dem am Schlusse angegebenen Kontrollenmerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

## Überblick des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

in dem auf der Bordersseite bezeichneten Zählungsbereif.

## Vereinbarkeit der Häuser, Handelslizenzen und Anstalten im Zölibatbezirk.

Brandsatz-Nr.	Name des nachstehenden Eigentümers oder seines Erbenvertrags	Beschreibung: Name der Raub- schäferin, welche Jahre dort viele der Schäden hat. (Bei den Raubshäfern ist die Anzahl der Ein- zelheiten nicht mehr als zweitausend.)	Nummer der verspro- chenen Bros- schur- heit	Anzahl	Beschreibung: Jahr des eigentlichen Raubs	Nummer der verspro- chenen Bros- schur- heit	Zug		Cessantele		Mindeste		
							100	1000	10000	100000	1000000	10000000	100000000
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1881	~	Joseph Schäfer	1	~	~	~	3	8	8	~	~	~	1
1882	~	Joseph Schäfer	2	~	~	~	3	8	8	~	~	~	1
1883	~	Joseph Schäfer	3	~	~	~	3	7	7	~	~	~	1
1884	~	Joseph Schäfer	4	~	~	~	3	7	7	~	~	~	1
1885	~	Joseph Schäfer	5	~	~	~	3	4	4	~	~	~	1
1886	~	Joseph Schäfer	6	~	~	~	3	3	3	~	~	~	1
1887	~	Joseph Schäfer	7	~	~	~	3	4	4	~	~	~	1
1888	~	Joseph Schäfer	8	~	~	~	3	2	2	~	~	~	1
1889	~	Joseph Schäfer	9	~	~	~	3	5	5	~	~	~	1
1890	~	Joseph Schäfer	10	~	~	~	2	9	9	~	~	~	1
1891	~	Joseph Schäfer	11	~	~	~	3	4	4	~	~	~	1
1892	~	Joseph Schäfer	12	~	~	~	3	2	2	~	~	~	1
1893	~	Joseph Schäfer	13	~	~	~	3	4	4	~	~	~	1
1894	~	Joseph Schäfer	14	~	~	~	2	4	4	~	~	~	1
1895	~	Joseph Schäfer	15	~	~	~	3	1	1	~	~	~	1
1896	~	Joseph Schäfer	16	~	~	~	3	4	4	~	~	~	1
1897	~	Joseph Schäfer	17	~	~	~	3	9	9	~	~	~	1
1898	~	Joseph Schäfer	18	~	~	~	3	5	5	~	~	~	1
1899	~	Joseph Schäfer	19	~	~	~	3	3	3	~	~	~	1
1900	~	Joseph Schäfer	20	~	~	~	3	5	5	~	~	~	1
1901	~	Joseph Schäfer	21	~	~	~	3	5	5	~	~	~	1
1902	~	Joseph Schäfer	22	~	~	~	5	10	10	~	~	~	1
1903	~	Joseph Schäfer	23	~	~	~	3	6	6	~	~	~	1
1904	~	Joseph Schäfer	24	~	~	~	2	5	5	~	~	~	1
1905	~	Joseph Schäfer	25	~	~	~	3	9	9	~	~	~	1
1906	~	Joseph Schäfer	26	~	~	~	3	5	5	~	~	~	1
1907	~	Joseph Schäfer	27	~	~	~	3	8	8	~	~	~	1

## Verzeichnis der Häuser, Haushaltungen und Ausfertigen im Jahrhundert

## Übersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

## Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

(Gesamtzahl der bewohnten  
Häuser im Zählbezirk.)

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 4ten December 1867 abgeschlossen worden.

Johann Pötz, Bürger.

Vorstehende Uebersicht ist controlirt und richtig besunden ergänzt und berichtigts und zwar die Zählungskommission. die Ortsbehörde.

First, den 8 ten December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commission

und Namensunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)